

Anette Kramme, MdB · Platz der Republik 11011 Berlin

Bundestag

Platz der Republik 1 11011 Berlin

(030) 227 – 7 14 63

(030) 227 – 7 64 64

anette.kramme@bundestag.de

Wahlkreis

Bahnhofstraße 1 95444 Bayreuth

(0921) 87 01 111

(0921) 87 01 254

anette.kramme @wk.bundestag.de

Berlin, den 29.5.2008

Rechtsprechungs-Übersicht zum SGB II (Arbeitslosengeld II)

Die Rechtsprechung zum Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ist unübersichtlich geworden. Die nachfolgende Rechtsprechungs-Übersicht kann als kleines Nachschlagewerk verwendet werden; ihre Intention ist zudem, einen Eindruck über die Realität des ALG II-Bezugs zu vermitteln.

Leistungen nach dem SGB II erhält, wer hilfebedürftig, erwerbsfähig und zwischen 15 und 64 Jahren alt ist, zudem in Deutschland lebt und einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Da das ALG II bedarfsabhängig ist werden Einkommen und Vermögen, die über dem Freibetrag liegen, auf die Leistung angerechnet. Ein Bezieher von ALG II ist versichert (Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfallversicherung). Wenn innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen wurde, kann Anspruch auf einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II bestehen. Eine Erwerbstätigkeit schließt den Anspruch auf ALG II prinzipiell nicht aus. Für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann Anspruch auf einen Kinderzuschlag bestehen. Ein Bezieher von ALG II muss alle Möglichkeiten nutzen, die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. Insbesondere muss er jede Arbeit annehmen, zu der er geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist. Bei Pflichtverletzungen ohne anerkannten wichtigen Grund kann das Arbeitslosengeld II gekürzt werden, auch mehrfach. Es kann auch ganz wegfallen. Ein Beispiel zur Berechnung des Anspruchs einer Familie, bei der beide Eltern erwerbstätig sind, findet sich im Anhang.

Im Folgenden sind Entscheidungen der Sozialgerichte (SG), Landessozialgerichte (LSG), des Bundessozialgerichts (BSG), des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgeführt, die nach dem 1.1.2004 gefällt wurden. Nicht berücksichtigt sind Entscheidungen, die unter Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gefällt wurden, auch wenn sie teilweise noch relevant sind (z.B. für Definitionen der "eheähnlichen Gemeinschaft", eines "wichtigen Grundes" usw.). Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) sind grau unterlegt. Zu beachten ist, dass bei den Entscheidungen der unteren Instanzen vielfach nicht sicher ist, ob andere Gerichte derselben oder einer höheren Instanz (LSG oder BSG) genauso entscheiden werden.

Die Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit geben den Grundsicherungsträgern weitere Hinweise zur Handhabung der Regelungen des SGB II. Die jeweils aktuellen Anweisungen können heruntergeladen werden unter: http://www. tacheles-sozialhilfe.de



Mitglied des Deutschen Bundestages

Inhaltübersicht

I. Verfassungsfragen

- 1. Abschaffung der Arbeitslosenhilfe
- 2. 58er-Regelung
- 3. Höhe der Regelleistung
- 4. Befristeter Zuschlag nach ALG-Bezug
- 5. Organisation

II. Leistungsberechtigung

- 1. Gewöhnlicher Aufenthalt
- 2. Bedarfsgemeinschaft
 - a) Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft
 - b) Folgen der Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft
- 3. Erwerbsfähigkeit
- 4. Ausschluss der Leistungsberechtigung

III. Leistungsumfang

- 1. Regelleistung
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt
 - b) Leistungen außerhalb des Regelsatzes
 - aa)Einmalige Leistungen
 - bb) Mehrbedarfe
 - cc) Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen
 - dd) Ergänzende Sozialhilfe nach SGB XII bei ungewöhnlichen Bedarfslagen
 - c) Kürzung der Regelleistung bei Aufenthalt in stationärer Einrichtung
- 2. Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - a) Angemessenheit von Mieten
 - aa) Wohnungsgröße
 - bb) Sonstige Fragen der Angemessenheit der Miete
 - b) Kostensenkungsaufforderung
 - c) Zins- und Tilgungsleistungen
 - d) Sonstige Unterkunftskosten bei Eigenheim/Eigentumswohnung
 - e) Heizkosten
 - aa) Mietwohnungen
 - bb) Eigenheime/Eigentumswohnungen
- 3. Befristeter Zuschlag nach ALG-Bezug
- 4. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen
 - a) Einkommen
 - aa) Renten
 - bb) Kindergeld
 - cc) Erziehungsbeiträge
 - dd) Sonstige Einkommen
 - ee) Abzüge vom anzurechnenden Einkommen
 - b) Vermögen
 - aa) Haus- und Wohnungseigentum
 - bb) Kfz
 - cc) Betriebsmittel
 - dd) Sonstiges Vermögen
 - ee) Verwertbarkeit



Mitglied des Deutschen Bundestages

IV. Leistungskürzungen

- 1. Eingliederungsvereinbarungen
- 2. Bewerbungspflicht
- 3. Zumutbarkeit angebotener Arbeit
- 4. Zumutbarkeit von Ein-Euro-Jobs
- 5. Sonstige Eingliederungsmaßnahmen
- 6. Sonstige Sanktionstatbestände
- 7. Belehrung über Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung
- 8. Sonstige Sanktionsvoraussetzungen
- 9. "Wichtige Gründe", die einer Leistungskürzungen entgegenstehen
- 10. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsaufforderungen

Anhang

I. Verfassungsfragen

1. Abschaffung der Arbeitslosenhilfe

BSG B 11b AS 1/06 R, 23.11.2006

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe verstößt nicht gegen Verfassungsrecht. Wirtschaftlich schmerzhafte Entwicklungen, die sich aus ihr ergaben (im konkreten Fall lag das zu berücksichtigende Einkommen der klagenden Familie über dem festgestellten Gesamtbedarf von 857,85 €, so dass dieser wegen mangelnder Leistungsberechtigung nach SGB II faktisch 814,20 € weniger zur Verfügung standen), sind Folge der vom Gesetzgeber gewollten Abschaffung der lohnersatzorientierten Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe ist als steuerfinanzierte Leistung auch nicht vom Eigentumsschutz des Art. 14 GG umfasst. Die Belastungen für die Betroffenen sind auch im Hinblick auf die angestrebte Anpassung der Sozialausgaben an die verschlechterte Wirtschaftslage noch verhältnismäßig

2. 58er-Regelung

BSG B 11b AS 9/06 R, 23.11.2006 BSG B 11b AS 17/05 R, 23.11.2006

BSG B 11b AS 3/06 R, 23.11.2006

BSG B 11b AS 25/06 R, 23.11.2006

BSG B 11a AL 43/06 R, 21.3.2007 BSG B 7b AS 2/06 R. 29.3.2007

BSG B 7b AS 4/06, 29.3.2006

BSG B 7a AL 48/06 R, 10.5.2007

BSG B 11b AS 29706 R, 16.5.2007

BSG B 11a/7a AL 62/06 R, 28.11.2007

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist auch verfassungsgemäß im Hinblick auf jene älteren Arbeitslosen, die in der Vergangenheit mit Vollendung des 58. Lebensjahres erklärt hatten, nicht alle Möglichkeiten nutzen zu wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (vgl. Regelung in § 428 Abs. 1 S. 2 SGB III, in der für den Bezug des Arbeitslosengeldes - früher Arbeitslosenhilfe - auf die subjektive Arbeitsbereitschaft verzichtet wird). Mit dieser Erklärung wird nur ein Vertrauen darauf erzeugt, voraussichtlich bis zum Beginn der Altersrente von der Tatbestandsvoraussetzung der Arbeitsbereitschaft entlastet zu werden. Dagegen ist das Vertrauen, bis zur Altersrente Leistungen in Höhe der zuletzt bezogenen Arbeitslosenhilfe erhalten zu können, nicht schutzwürdig.

3. Höhe der Regelleistung

BSG B 11b AS 1/06 R, 23.11.2006

Bei der Festlegung der Höhe der Regelleistungen hat der Gesetzgeber den ihm zustehenden Einschätzungsspielraum nicht überschritten.

Wie zuvor auch das Bundesverwaltungsgericht zur Sozialhilfe nach dem BSHG entschieden hatte, ist Mindestvoraussetzung eines menschenwürdigen Daseins i.S.d. Art. 1 GG die Gewährleistung eines "soziokulturellen Existenzminimums", was den Maßstab für die Höhe der Regelleistung vorgibt. Der Gesetzgeber hat auf das "Statistikmodell" zurückgegriffen (durchschnittlicher Verbrauch des unteren Fünftels der Bevölkerung) und an



Mitglied des Deutschen Bundestages

die nach dem BSHG geltenden Regelsätze angeknüpft. Es sind auch die vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Kriterien erfüllt, das sich im Bereich der Sozialhilfe auf die Prüfung beschränkt hatte, ob die bedarfsbestimmenden Faktoren auf ausreichenden Erfahrungswerten beruhen und die zugrunde liegenden Wertungen vertretbar sind. Bei der Vertretbarkeitsprüfung ist das Lohnabstandsgebot von besonderer Bedeutung.

4. Befristeter Zuschlag nach ALG-Bezug BSG B 7a AL 48/06 R, 10.5.2007

Auch die Zuschlagsregelung (§ 24 SGB II) ist in der gesetzlichen Form verfassungsmäßig.

(Der befristete Zuschlag setzt das Bestehen eines Anspruchs auf ALG II voraus und wirkt nicht anspruchsbegründend.) Es ist zudem nicht verfassungsrechtlich geboten, die Zuschlagsregelung auf Langzeitarbeitslose zu erstrecken, die nicht innerhalb der Zweijahresfrist im Arbeitslosengeldbezug gestanden haben.

5. Organisation

BVerfG 2 BvR 2433/04, 20.12.2007 BVerfG 2BvR 2434/04, 20.12.2007

Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II (die sog. ARGEN, in denen die BA und die Kommunen ALG II-Empfänger gemeinsam betreuen), widersprechen dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

II. Leistungsberechtigung (§§ 7,8,9 SGB II)

Anspruch auf ALG II haben Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alter zwischen dem 15. und 65. Geburtstag
- Gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
- Erwerbsfähigkeit
- Hilfebedürftigkeit
- Antrag (keine rückwirkende Leistungsgewährung)

1. Gewöhnlicher Aufenthalt

SG Kassel S 20 AS 3/05 ER, 1.2.2005

Auch Obdachlose können sich an einem "Ort" i.S. einer politischen Gemeinde aufhalten und haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für die Dauer ihres Aufenthalts, ggf. tageweise (11,50 €/Tag).

2. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die im Gesetz aufgezählten Angehörigen. Personen ab 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben, werden wie Alleinstehende behandelt, erhalten also 347 €. Personen unter 25 Jahren benötigen für den Auszug aus der elterlichen Wohnung und den Bezug einer eigenen Wohnung die Zustimmung des Grundsicherungsträgers.

a) Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft

Problematisch ist insb. die in § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II definierte "Einstandsgemeinschaft", mit der das Zusammenleben als Paar gemeint ist. Im Einzelfall ist es fraglich, woran eine solche (anspruchsreduzierende) Paarbindung erkennbar ist.

BVerfG 1 BvR 1962/04, 2.9.2004

Ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, richtet sich nach der Qualität der Bindung einer Lebensgemeinschaft: Entscheidend ist, ob die Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

LSG Stuttgart, L 7 AS 108/06 ER - B, 31.1.2006

Intime Beziehungen sind ein Indiz für eine Bedarfsgemeinschaft.



Mitglied des Deutschen Bundestages

LSG Halle L 2 B 9/05 AS ER, 22.4.2005 LSG Stuttgart L 7 AS 108/06 ER-B, 31.1.2006, SG Saarbrücken S 21 ER 1/05 AS, 4.3.2005

Die Beweislast für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft liegt beim Grundsicherungsträger.

LSG Niedersachsen-Bremen L 9 AS 349/06 ER, 3.8.2006

Seit dem 1.8.2006 (FortentwG) wird eine Bedarfsgemeinschaft vermutet, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II). Dieser Tatbestand lässt sich aber nicht ohne weiteres aus einem bloßen "Zusammenwohnen" ableiten. Nachzuweisen ist vielmehr nach wie vor, dass eine "Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft" vorliegt, die den Schluss auf eine Einstandsgemeinschaft erlaubt, d.h. zum gemeinsamen Wohnen müssen weitere Gesichtspunkte hinzutreten.

LSG Berlin-Potsdam L 5 1362/05 AS ER, 18.1.2006

(Vor Inkrafttreten des FortentwG) Mindestens 3 Jahre Zusammenleben sind erforderlich, um eine Bedarfsgemeinschaft anzunehmen.

Hess LSG L 7 AS 23/06 ER, 16.3.2006

Es sind keine Indizien für eine eheähnliche Gemeinschaft, wenn in einer Wohngemeinschaft gemeinsam Einkäufe erledigt werden, es keine Kühlschrankunterteilung gibt, Badutensilien gemeinsam aufbewahrt werden und Wäsche von beiden in gemeinsamen Waschgängen gewaschen wird. Demgegenüber ist die Erteilung einer Kontovollmacht (auch wenn erst für den Todesfall) ein Indiz *für* eine eheähnliche Gemeinschaft, das allerdings nicht zwingend darauf schließen lässt.

LSG Halle, L 2 B 9/05, 22.4,2005

Die Weigerung, eine Hausdurchsuchung zuzulassen, kann nicht als Zugeständnis einer eheähnlichen Gemeinschaft gedeutet werden.

SG Düsseldorf S 35 SO 28/05 ER, 16.2.2005

(nicht herrschende Meinung:) Es ist verfassungswidrig, dass eine Bedarfsgemeinschaft nur mit einem Partner einer verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft angenommen wird, nicht aber bei homosexuellen Partnerschaften, wenn sie keine eingetragene Partnerschaften sind. (Diese Auffassung wendet sich gegen die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

LSG Hamburg L 5 B 58/05 ER AS, 11.4.2005 LSG Essen L 9 B 6/05 SO ER, 21.4.2005

Der Ansicht des SG Düsseldorf wurde nicht gefolgt.

b) Folgen der Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft

Die Regelleistungen zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft werden prozentual aufgeteilt. Zudem werden bestimmte, nicht erwerbsfähige Personen, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben, in das Leistungssystem des SGB II einbezogen.

BSG B 7b AS 8/06, 7.11.2006

LSG Berlin-Brandenburg L 10 AS 102/06, 9.5.2006

Die Ansprüche nach dem SGB II stehen den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu. Die Bedarfsgemeinschaft ist weder eine juristische Person noch eine Gesamthand noch eine Bruchteilsgemeinschaft noch sind die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Gesamtgläubiger.

BSG B 8/9b SO 2/06 R, 16.10.2007

Bei "gemischten Bedarfsgemeinschaften" (ein Partner erhält Leistungen nach SGB II, der andere nach SGB XII, also Sozialhilfe) besteht eine Benachteiligung, wenn der eine Partner 90 % der Regelleistung erhält (wie nach SGB II für beide Partner vorgesehen) und der andere Partner 80 % der Regelleistung erhält (wie nach SGB XII für den Partner vorgesehen, der nicht Haushaltsvorstand ist). Dieser Partner hat daher in einer "gemischten Bedarfgemeinschaft" Anspruch auf 90% des Regelsatzes.



Mitglied des Deutschen Bundestages

SG Berlin S 103 AS 10869/06 ER, 8.1.2007 SG Düsseldorf S 24 AS 213/06 ER, 28.9.2006

(nicht herrschende Meinung:) Seit dem 1.8.2006 (FortentwG) gehören laut § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II zu den "Eltern" der Bedarfsgemeinschaft, nicht nur Stiefeltern, sondern auch (unverheiratete) "Stiefpartner". Die Vorschrift ist verfassungswidrig (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG), weil sie eine schematische Anrechnung von Einkommen vornimmt, ohne dass darauf Rücksicht genommen wird, ob das Existenzminimum des jeweiligen Kindes tatsächlich durch entsprechenden Einkommenszufluss durch den Stiefpartner gesichert ist. Falls keine Versorgung stattfindet, hat das Kind auch keine Möglichkeit, diese durchzusetzen; es hat keinen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den neuen Partner seines Elternteils, und bei minderjährigen Kindern scheidet ein Verlassen der Bedarfsgemeinschaft aus. Eine verfassungskonforme Auslegung ist nicht möglich. Entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung ist eine fehlende Bereitschaft zur Versorgung eines Kindes des neuen Partners nicht selten. Die Verfassungswidrigkeit betrifft sowohl Stiefpartner als auch Stiefeltern. Verfassungsrechtlich unproblematisch möglich wäre eine Regelung gewesen, bei der eine widerlegliche Vermutung der Unterhaltszahlung angenommen wird.

SG Berlin S 37 AS 11401/06 ER, 20.12.2006 SG Duisburg S 17 AS 50/07 ER, 7.2.2007 SG Schleswig S 3 AS 1143/07, 26.3.2007 SG Oldenburg S 44 AS 1265/06 ER, 11.1.2007

§ 9 Abs. 2 S. 2 SGB II ist verfassungskonform auszulegen: Zur Vermeidung einer Schlechterstellung verheirateter gegenüber unverheirateten Einstandspartnern einer Bedarfsgemeinschaft gilt der Haftungsmaßstab des § 9 Abs. 5 SGB II auch für den Stiefpartner, d.h. die Zahlung von Unterhalt durch den Stiefpartner/die Stiefeltern wird nur vermutet, "sofern dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann".

LSG NRW L 7 B 16/07 AS ER, 6.2.2007

Andere Ansicht: Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II werden nicht geteilt; der Haftungsmaßstab des § 9 abs. 5 SGB II ist nicht anzuwenden.

Thüringer LSG L 7 AS 112/05 ER, 8.3.2005 LSG Niedersachsen Bremen L 8 AS 51/05 ER, 12.5.2005

LSG Hamburg L 5 B 186/05 ER AS, 2.8.2005

(Vor Inkrafttreten des FortentwG:) Das Einkommen eines eheähnlichen Partners der Mutter oder des Vaters ("Stiefpartner") ist *nicht* auf den Bedarf des Kindes anzurechnen. Bei (verheirateten) Stiefeltern ist nach § 9 Abs. 2, 5 SGB II widerleglich zu vermuten, dass tatsächlich Unterhalt geleistet wird.

SG Oldenburg S 2 SO 3/05 ER, 10.1.2005

Der Anspruch der Angehörigen ist streng akzessorisch. Hat eine Mutter dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, die nur wegen einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung (Studium) ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 5 SGB II), so sind auch die Ansprüche ihrer Tochter auf Sozialgeld ausschließlich nach dem SGB II zu beurteilen. Ansprüche der Tochter nach SGB XII, also auf Sozialhilfe, scheiden wegen § 21 S. 2 SGB XII aus, der Leistungen zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetzbuch ausschließt, wenn dem Grunde nach ein Ansprüch auf Leistungen nach SGB II besteht. Das Gericht äußert jedoch zugleich Bedenken an dieser Schlussfolgerung, da die Tochter nicht über Mittel verfügt, ihre Mutter dazu zu veranlassen, statt des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

3. Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann.

SG Regensburg S 13 AS 162/05, 4.7.2005

Auch Bezieher einer "Arbeitsmarktrente" (volle Erwerbsminderungsrente, weil das Leistungsvermögen auf weniger als sechs Stunden tägliche Erwerbsarbeit herabgesunken ist und ein leistungsgerechter Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht) gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis des SGB II.



Mitglied des Deutschen Bundestages

LSG Thüringen L 6 RJ 877/02, 23.2.2004

Alkoholabhängigkeit ist als vorübergehende, behandlungsbedürftige Erkrankung mit Leistungsansprüchen nach dem SGB II zu werten.

LSG Berlin-Brandenburg L 25 B 1281/05 AS ER, 13.12.2005

LSG Rheinland-Pfalz L 3 ER 175/06 AS, 17.10.2006

LSG Niedersachsen-Bremen L 6 AS 376/06, 14.9.2006

Ausländer, die nur mit Zustimmung der BA eine Erwerbstätigkeit aufnehmen dürfen und noch keinen einstellungsbereiten Arbeitgeber gefunden haben, um eine arbeitsplatzbezogene Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, haben trotz gewöhnlichen Inlandsaufenthalts und ausreichenden Leistungsvermögens keinen Anspruch auf ALG II. Dies folgt aus der rechtlichen Arbeitsmarktferne.

4. Ausschluss der Leistungsberechtigung

BSG B 14/7b AS 16/07 R, 6.9.2007

BSG B 14/7b AS 60/06 R, 6.9.2007

Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung wird eine Nichterwerbsfähigkeit fingiert. Dies hat zur Folge, dass Leistungen zum Lebensunterhalt nicht vollständig ausgeschlossen sind, sondern vielmehr ein Anspruch nach SGB XII besteht (§ 5 SGB II i.V.m. § 21 SGB XII).

BSG B 14/7b AS 36/06 R, 6.0.2007

Bei einer Berufsausbildung besteht kein Anspruch auf ALG II, wenn zumindest dem Grunde nach ein Anspruch auf Bafög besteht; unerheblich ist, ob im konkreten Fall der Bafög-Anspruch infolge eines Fachrichtungswechsels während des Studiums ausgeschlossen ist.

SG Dortmund S 22 AS 50/05 ER, 12.5.2005

Das gleiche gilt bei einem Langzeitstudenten.

SG Oldenburg S 45 AA 2/05, 11.1.2005

Ein Leistungsausschluss wegen eines Anspruchs auf Bafög bezieht sich auch auf Elemente wie Mehrbedarfe wegen Alleinerziehung, die mit dem ausbildungsbedingtem Bedarf nichts zu tun haben

LSG Darmstadt L 9 AS 14/05, 11.8.2005

LSG Hamburg L 5185/05 ER AS, 31.8.2005

LSG Halle L 2 B 7/05 AS ER 15.4.2005

LSG Celle-Bremen L 8 AS 36/05 ER. 14.4.2005

Ein Härtefall bei einer Ausbildung liegt vor allem vor bei guten Aussichten, im Anschluss daran eine Arbeit zu finden. Dann kann die Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt werden.

III. Leistungsumfang

1. Regelleistung (§ 20 SGB II)

Die Regelleistung beträgt derzeit

- 347 € für Alleinstehende
- 312 € für Bedarfsgemeinschaftspartner
- 278 € für Kinder/junge Erwachsene der Bedarfsgemeinschaft vom 14. bis zum 25. Geburtstag
- 208 € für Kinder der Bedarfsgemeinschaft bis zum 14. Geburtstag.

a) Hilfe zum Lebensunterhalt

BSG B 7b AS 6/06 R, 7.11.2006

Lebt ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit einer anderen nicht im Leistungsbezug nach SGB II stehenden Person lediglich in einer "Haushaltsgemeinschaft" (bestehend aus verwandten oder verschwägerten Personen, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, vgl. § 9 Abs. 5 und Definition in BT Ds. 15/1516) und ist diese Person sozialhilferechtlich der Haushaltsvorstand, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf den vollen Regelsatz nach dem SGB II und nicht nur auf die 80% des vollen Regelsatzes. Leistungen von Verwandten und Verschwägerten in der Bedarfsgemeinschaft können nur erwartet werden, wenn diesen Angehörigen ein deutlich



Mitglied des Deutschen Bundestages

über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt (vgl. § 9 Abs. 5 SGB II). Das Gericht nimmt Bezug auf die (nicht veröffentlichte) Begründung zu § 1 Abs. 2 ALG II-V, die konkretisiert, dass dies nur der Fall ist, wenn diesen Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebensunterhaltsniveau verbleibt.

SG Berlin S 37 AS 919/ER, 31.3.2005 SG Potsdam S 20 SO 1/05 ER, 12.1.2005 SG Berlin S 102 AS 468/05, 6.3.2006

Auch obdachlose Hilfebedürftige haben Anspruch auf den vollen Regelsatz. (Eine Kürzung wegen Einsparung von Haushaltsenergie ist unzulässig.)

b) Leistungen außerhalb des Regelsatzes

aa)Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 1 SGB II)

Nach §§ 3, 23 SGB II sind alle Bedarfe aus der Regelleistung zu decken. In drei Fällen sind ausnahmsweise einmalige Leistungen vorgesehen:

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt und Babyerstausstattung,
- mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen.

SG Lüneburg S 29 SO 78/05 ER, 24.3.2005

SG Oldenburg S 47 AS 1027/05 ER, 18.1.2006

SG Gelsenkirchen S 11 AS 25/05 ER, 11.11.2005

LSG Berlin-Brandenburg L 19 B 516/06 AS ER, 26.10.2006

"Erstausstattung" umfasst auch die Neugründung eines Hausstandes nach Verlassen des Elternhauses oder der gemeinsamen Ehewohnung oder durch eine Frau, die ein Frauenhaus verlässt.

SG Speyer S 16 ER 100/05 AS, 13.6.2005

Auch wenn ein Kind geboren wird und ein Kinderzimmer in einer bestehenden Wohnung neu eingerichtet werden muss, besteht Anspruch auf Erstausstattung (strittig).

SG Gelsenkirchen S 11 AS 75/05 ER, 18.7.2005

SG Magdeburg S 27 AS 196/05 ER, 15.6.2005

Auch einzelne Haushaltsgegenstände oder Möbel (hier: Waschmaschine bzw. Fernsehgerät) können als Erstausstattungs-Sonderbedarf gewährt werden, wenn sie erstmalig erforderlich werden.

LSG Niedersachsen-Bremen L 9 B 37/06 AS, 21,2,2006

Einzelne Möbel sind auch dann als Erstausstattung erforderlich, wenn vorhandene Möbel wegen eines passgenauen Einbaus in die alte Wohnung bei einem vom Träger veranlassten Umzug nicht mehr verwendbar sind.

Bay LSG, L 7 AS 79/07, 14.9.2007

Der Umstand, dass vorhandene Möbelstücke durch langjährigen Gebrauch nicht mehr ausreichend funktionstüchtig sind, führt nicht dazu, dass eine Erstausstattung wird. Es handelt sich um den Normalfall einer Ersatzbeschaffung, die aus der Regelleistung zu bestreiten ist.

SG Berlin S 96 AS 10358/05 ER, 1.12.2005

Bei einem Umzug ist für die Erstausstattung der Grundsicherungsträger des Zuzugsortes zuständig.

Bay LSG L 11 B 544/06 AS ER, 11.12.2006

Eine Ausnahme besteht bei einem Umzug wegen der Geburt eines Kindes: Da es der Mutter und dem Neugeborenen nicht zuzumuten ist, in eine leere Wohnung einzuziehen, ist der Träger des Wegzugsortes zuständig.

SG Hamburg S 57 AS 125/05 ER, 23.3.2005

LSG Berlin-Brandenburg L 10 B 106/06 AS ER

Eine Pauschalisierung des Betrags für die Babyerstausstattung ist zulässig (SG Hamburg: 224 € sachgerecht; LSG Berlin-Brandenburg: 310 € sachgerecht)



SG Lüneburg, S 24 AS 4/05 ER, 26.1.2005 SG Bayreuth S 4 AS 612/05, 29.6.2006

"Klassenfahrt" ist auch eine Fahrt der Kurs- oder Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe.

SG Schleswig S 1 AS 1041/06 ER, 13.11.2006

Andere Ansicht: Eine Projektfahrt des Deutschleistungskurses ist keine Klassenfahrt i.S.d. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II, weil unter den Begriff Klassen- oder Kursfahrt nur Fahrten des gesamten Klassen- oder Jahrgangsverbandes fallen, die regelmäßig in einer bestimmten Klassenstufe vorgesehen sind. Die Kosten können allerdings als Darlehen gewährt werden.

SG Oldenburg S 47 AS 1056, 18.9.2006

LSG Schleswig-Holstein L 11 B 340/06 AS ER, 20.9.2006

Hessisches LSG L 9 AS 38/05 ER, 20.9.2005

Der Umstand, dass die Klasse ins Ausland fährt, steht dem Zuschuss nicht entgegen. Eine Obergrenze der übernahmefähigen Kosten für Klassenfahrten ist unzulässig.

SG Lüneburg, S 23 SO 83/05 ER, 16.3.2005

LSG Schleswig-Holstein L 11 B 340/06 AS ER, 20.9.2006

Andere Ansicht: Es erfolgt keine volle Kostenübernahme, wenn eine Klassenfahrt als "Luxusreise" angelegt ist. Unter dem Gesichtspunkt des für "Hartz IV"-Empfänger vorgesehenen Lebensstandards sind nur die angemessenen Kosten zu übernehmen (LSG Schleswig-Holstein: 308 € für eine Fahrt zum Gardasee gerade noch angemessen.)

LSG Sachsen L 3 AS 557/06, 20.7.2006

Eintägige Klassenfahrten fallen nicht unter § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Aufwendungen für eintätige Klassenfahrten sind in der Regelleistung nach § 20 SGB II enthalten.

bb) Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)

In bestimmten typisierten Fällen ist ein höherer Bedarf als die Regelleistung vorgesehen. Für einen Mehrbedarf wird monatlich ein Zuschlag zur Regelleistung gewährt bei

- werdenden Müttern (ab 13. Schwangerschaftswoche) (36 bzw. 12%),
- allein Erziehenden (17%),
- behinderten Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (35%),
- krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung
- erwerbsfähigen Gehbehinderten (17%).

LSG Berlin-Brandenburg L 14 B 1198/05 AS ER, 16.6.2006

"Allein erziehend" kann auch die hilfebedürftige Tante sein, die sich alleine um die im Haushalt lebenden Kinder ihrer Nichte kümmert. Nicht die rechtlichen Beziehungen, sondern die tatsächlichen Verhältnisse sind ausschlaggebend.

SG Berlin S 104 AS 271/06 ER, 14.2.2006

Die Ausübung des Umgangsrechts durch das andere Elternteil beseitigt den Anspruch auf Mehrbedarf beim alleinerziehenden Elternteil nicht, auch wenn der umgangsberechtigte Elternteil im selben Haus, aber in einer eigenen Wohnung lebt.

LSG Hamburg L 5 B 196/05 ER AS, 26.9.2005

Ein Betreuungsanteil von einem Drittel stellt jedoch bereits eine Mitbetreuung dar, die über eine bloße Wahrnehmung des Umgangsrechts hinausgeht und den Mehrbedarfszuschlag wegen Alleinerziehung ausschließt.



Mitglied des Deutschen Bundestages

LSG Schleswig-Holstein L 9 186/05 SO ER, 6.9.2005 LSG Hamburg L 3 B 44/05 SO ER, 22.3.2005

Zur Art der Krankheiten, für die ein Mehrbedarf für Ernährung anerkannt wird, und zur Angemessenheit des Mehrbedarfs kann auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zurückgegriffen werden.

BVerfG 1 BvR 2673/05, 20.6.2006

Eine Abweichung von den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erfordert eine einzelfallbezogene Begutachtung mit genauer Begründung.

LSG Baden-Württemberg L 13 AS 4100/06 PKH-B, 2.1,2007

Auch in den Empfehlungen nicht genannte Krankheiten (hier: Allergie) können eine kostenaufwendige Ernährung bedingen.

SG Lüneburg S 25 AS 335/06, 31.8.2006

Magnesium-Tabletten zur Krampflösung sind keine Lebensmittel, sondern ein Arzneimittel, so dass die dafür geltenden Grundsätze gelten. Sie fallen daher nicht unter den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II.

cc) Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II)

SG für das Saarland S 21 ER 1/05 ER, 28.1.2005

Ist ein Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwar wegen der Einkommensanrechnung nicht hilfebedürftig, jedoch auch nicht familienversichert (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung), ist ihm *nicht* ALG II i.H.v. 1 Cent zu gewähren, um den Versicherungsschutz auszulösen. (Dieser Lösung war unter anderem dieses Gericht bis dahin gefolgt, und sie war von den Grundsicherungsträgern bis zu diesem Urteil praktiziert worden.) Vielmehr ist ein Zuschuss zu den die Mittel des Hilfebedürftigen übersteigenden Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung analog § 26 Abs. 3 SGB II zu gewähren. Denn bei der "1 Cent-Regelung" steht dem Hilfebedürftigen in der Regel ein höherer Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung als in den Regelsätzen vorgesehen ist. (Anders als bei der "1 Cent-Regelung" besteht dann jedoch mangels ALG II-Bezugs keine Rentenversicherung und kein Anspruch auf den Zuschlag nach § 26 SGB II.)

Sächsisches LSG L 3 B 30/05 ER, 14.4.2005

Andere Auffassung: In dem Fall ist keine analoge Anwendung von § 26 SGB II anzunehmen, sondern der Partner hat im Krankheitsfall Anspruch auf Krankenhilfe nach § 48 SGB XII. (Im SGB XII gelten jedoch strengere Vermögensgrenzen als im SGB II).

dd) Ergänzende Sozialhilfe nach SGB XII bei ungewöhnlichen Bedarfslagen

Seit dem 1.8.2008 ist grundsätzlich mit §§ 3 Abs. 3 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4 SGB II festgelegt, dass die Ansprüche auf zusätzliche Leistungen außerhalb des Regelsatzes bei besonderen Bedarfslagen abschließend gesetzlich geregelt sind und darüber hinaus keine variable Anpasssung möglich ist. Dennoch haben die Gerichte in besonderen Fällen zusätzliche Leistungen anerkannt.

BSG B 76 AS 14/06 R, 7.11.2006

Ein geschiedener Vater hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine höhere Regelleistung, um das Umgangsrecht mit seiner minderjährigen Tochter wahrzunehmen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Elterngrundrechts (Art. 6 Abs. 1 GG) ist jedoch von einer "zeitweisen Bedarfsgemeinschaft" auszugehen, die einen Anspruch des Kindes auf besondere Leistungen für die erhöhten Lebenshaltungskosten (*Verpflegungskosten*) begründet, die durch die Wahrnehmung des Umgangsrechts durch das eine Elternteil entstehen (ALG II oder Sozialgeld). Diese Leistung ist nicht als auf die am gewöhnlichen Wohnort des Kindes erbrachte Regelleistung anzurechnen. Zusätzliche Leistungen für die *Fahrtkosten* sind mangels Anspruchsgrundlage im SGB II nach § 73 SGB XII (Hilfe in besonderen Lebenslagen) zu gewähren, da es sich nicht um eine "nur" erhöhte Bedarfslage, sondern um eine ungewöhnliche, verfassungsrechtlich besonders geschützte Bedarfslage handelt.

BGH XII ZR 56/02, 23.2.2005

In dem beschriebenen Fall besteht ein Anspruch des Kindes auf Fahrtkostenersatz auch, wenn das Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, oder das Kind selbst über ausreichende Mittel verfügen.



LSG Berlin-Brandenburg L 10 B 1061/06 AS ER, 21.11.2006

In dem beschriebenen Fall kann der umgangsberechtigte Elternteil den Anspruch des Kindes als Bedarfsgemeinschafts-Vertreter geltend machen.

BVerfG 2 BvR 1797/06, 23.10.2006

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Mutmaßungen von Richtern über die Erforderlichkeit der Besuchskontakte in dem beschriebenen Fall sind verfassungswidrig. Das heißt, dass Sozialleistungsträger grundsätzlich nicht berechtigt sind, die Häufigkeit des Umgangs durch Ablehnung von Kostenanträgen zu steuern.

Eine *Haushaltshilfe* ist für Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII vorgesehen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind, bestimmte Haushaltsarbeiten auszuführen (§ 27 Abs. 3 SGB XII). Anträge von ALG II-Beziehern auf eine Haushaltshilfe werden von den Grundrechtsträgern abgelehnt.

LSG NRW L 20 B 9/05 SO ER, 16.9.2005

LSG Baden-Württemberg L 7 SO 509/06 ER-B

Hess LSG L 9 SO 24/06 ER, 4.7.2006

Andere Ansicht: Besteht der Bedarf einer Haushaltshilfe ist ein Anspruch auf eine Sonderleistung (nach § 61 oder § 70 SGB XII) gegeben.

(hierzu noch offene Revisionen: BSG B 9b SO 12/06, BSG B 9b SO 13/06 R).

Daneben wurden Sonderleistungen bei folgenden Bedarfen anerkannt.

LSG Hamburg L 4 B 390/06 ER SO

Bestattungskosten sind nach § 74 SGB XII zu ersetzen.

SG Berlin S 49 SO 204/05 ER, 22.3.2005

Bei einer HIV-Infektion ist wegen vermehrten Bedarfs an Wäschereinigung und Körperpflege eine zusätzliche monatliche *Hygienepauschale* von 20,45 € zu gewähren.

SG Lüneburg S 25 AS 283/06 ER, 10.4.2005

Bei Teilnahme an einem Integrationskurs sind die Fahrtkosten zur Unterrichtsstätte als Sonderleistung zu gewähren.

SG Lüneburg S 30 AS 328/05 ER, 11.8.2005

Bei schwerer Neurodermitis sind Sonderleistungen für Hautpflegemittel zu gewähren.

(Bei krankheitsbedingten Kosten besteht der Grundsatz, dass bei Bestehen einer Pflichtversicherung im System der gesetzlichen Krankenkassen nur die für alle Versicherten anerkannten und als Sachleistung von der Krankenkasse zu übernehmenden Behandlungsleistungen und Medikamente akzeptiert werden.)

Sächsisches LSG L 3 B 64/06 AS-ER, 10.5.2006

Für Reisekosten zu Verwandten ist eine Sonderleistung zu gewähren, wenn sie besonders hoch sind.

SG Aurich S 13 SO 18/05 ER, 16.6.2005

Die Kosten für eine *Schülermonatskarte* sind zu übernehmen (bei Abzug des Fahrkostenanteils im Regelsatz: 6% von 207 €/276 €).

(SG Oldenburg S 47 AS 1067/05 ER, 16.1.2006

VG Bremen S 3 K 379/05, 10.3.2006

andere Ansicht: Kosten für eine Schülermonatskarte sind nicht zu übernehmen.)

SG Hamburg S 53 SO 77/05 ER, 15.3.2005

Tierarztkosten sind zu übernehmen, wenn es sich um einen Therapiehund handelt.



Mitglied des Deutschen Bundestages

Als Darlehen (§ 23 Abs. 1 SGB II) zu gewährende Leistungen wurden bei folgenden Bedarfen anerkannt:

SG Berlin S 37 AS 4525/05 ER, 1.7.2005

Für den notwendigen Neukauf einer Waschmaschine ist ein Darlehen zu gewähren (hier 250 €).

SG Berlin S 37 AS 101/05 ER, 29.3.2005

Bei einem Diebstahl zulasten des Hilfebedürftigen ist diesem ein Darlehen zur Neubeschaffung zu gewähren.

SG Schleswig S 3 AS 663/06 ER, 14.8.2005

Bei einer Einschulung ist für die dadurch entstehenden Kosten ein Darlehen zu gewähren.

SG Aachen S 11 AS 96/06, 9.1.2007

Die Kosten für einen Schreibtisch für ein Schulkind sind als Darlehen zu gewähren.

LSG NRW L 19 B 84/05 AS ER, 29.11.2005 SG Hannover S 46 AS 531/05 ER, 31.8.2005

SG Berlin S 37 AS 12025/05, 13.10.2006

Die Kosten für Schulbücher sind als Darlehen zu gewähren.

Nicht anerkannt wurden Sonderleistungen bei folgenden Bedarfen:

LSG Berlin-Brandenburg L 5 B 801/06 AS ER, 3.1,2007

LSG NRW L 12 AS 6/06, 16.8.2006

Sonderleistungen für Bekleidung (Winterkleidung) werden nicht gewährt.

Hess LSG L 9 AS 44/06, 10.4.2006

LSG Mecklenburg-Vorpommern L 8 B 13/06, 21.8.2006

SG Lüneburg S 25 AS 343/06 ER, 5.4.2006

Hess LSG L 9 B 154/06 AS, 29.9.2006

Die Kosten für Familienfeiern (Goldene Hochzeit, Jugendweihe, Konfirmation, Weihnachten) sind im Regelsatz enthalten.

LSG Hamburg L 3 B 84/05 ER SO, 26.4.2005

Die Kosten für *Druckerpatronen, Fernseher* (bei vorhandener DVB-Box), *Reparaturkosten für ein Fahrrad* sind im Regelsatz enthalten.

LSG Mecklenburg-Vorpommern L 8 B 78/06, 22.1.2007

Die Kosten für Nachhilfeunterricht sind im Regelsatz enthalten.

SG Berlin S 34 AS 1840/06 ER, 30.3.2006

LSG Berlin-Brandenburg L 19 B 599/06 AS ER, 23.10.2006

LSG Schleswig-Holstein L 6 AS 8/05, 14.9.2006

Das Schulgeld für eine Privatschule (z.B. Waldorfschule) ist nicht als Sonderleistung zu gewähren.

SG Münster S 12 SO 14/05 ER, 28.2.2005

LSG NRW L 9 B 10/05 SO ER, 17.5.2005

Die Kosten für eine Brille und für Brillengläser sind im Regelsatz enthalten.

SG Hannover S 51 SO 65/05 ER, 22.2.2005

Die Kosten für die Eigenbeteiligung bei einer ergotherapeutischen Behandlung ist im Regelsatz enthalten.

LSG NRW, L 19 B 97/05 AS ER, 1.12.2005

Die Kosten für eine Zahnspange sind im Regelsatz enthalten.



Mitglied des Deutschen Bundestages

SG Darmstadt S 19 AS 238/06, 26.1.2007

Die Kosten für Kontaktlinsen sind im Regelsatz enthalten.

Bav LSG L 7 B 236/06 AS ER, 10.5.2006

Die Kosten für zuzahlungspflichtige Arzneimittel sind im Regelsatz enthalten.

c) Kürzung der Regelleistung bei Aufenthalt in stationärer Einrichtung

Seit dem 1.1.2008 sieht § 2 Abs. 5 ALG II-VO (BGBl. 2007, 2942) vor, dass die Verpflegung bei einem stationären Aufenthalt i.H.v. 35% des Regelsatzes als Einkommen zu berücksichtigen ist, wenn die Bagatellgrenze von 83,26 € (dem Befreiungsbetrag bei Hinzuzahlung im Krankheitsfall) überschritten wird. Die Sozialgerichte nehmen aber vielfach trotz der neuen Verordnung keine Anrechnung der Verpflegung in stationären Einrichtungen vor, weder wegen einer Ersparnis noch als Einkommen (s.u.).

Bereits auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der LINKEN antwortete die Bundesregierung am 16.6.2006 (BT-Ds. 16/1838), dass das frühere BMWA sich in Abstimmung mit der BA und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge darauf geeinigt habe, dass eine Absenkung der Regelleistung bei Vollverpflegung um bis zu 35% erfolgen darf. Dies folge aus dem Bedarfsdeckungsprinzip, wonach die Regelleistung dann zu mindern ist, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt ist. Dass es sich beim ALG II um eine Pauschale handele, ändere hieran nichts. Die Verpflegung in einer stationären Einrichtung sei damit nicht als Einkommen anzurechnen, sondern es handele sich um eine den Bedarf mindernde Leistung Dritter.

Der Petitionsausschuss des Bundestages hatte sich am 10.10.2007 gegen eine Anrechnung der Vollverpflegung bei stationärem Aufenthalt ausgesprochen.

Entscheidungen vor Inkrafttreten der Regelung in der ALG II-VO:

SG Berlin S 37 AS 8103/06, 22.6.2007 SG Berlin S 93 AS 9826/06, 24.4.2007 SG Freiburg S 9 AS 1557/06, 24.10.2006 LSG NRW L 20 AS 2/07, 3.12.2007

Eine Kürzung des Regelsatzes bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung wegen ersparter Aufwendungen für Verpflegung scheidet aus, da der Regelsatz eine Pauschale darstellt, der Mehr- und Minderkosten beinhaltet. Eine Kürzung wäre eine von § 3 Abs. 2 SGB II ausgeschlossene Festlegung eines abweichenden Bedarfs. Zudem handelt es sich in stationären Einrichtungen nicht um eine Vollverpflegung, die z.B. auch Genussmittel einbezieht. Zudem entstehen gerade während eines Krankenhausaufenthaltes Kosten, die sonst nicht anfallen würden (Zuzahlungen an die Krankenversicherung, Aufwendungen für Genussmittel, Miete von Telefon und Fernseher, Kosten für selbst zu bezahlende Heilmittel). In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der LINKEN (BT-Ds. 16/1730 s.o.) übersieht die Bundesregierung den grundsätzlichen Unterschied zwischen der pauschalen Regeleistung nach § 20 SGB II und der im Einzelfall möglichen konkreten Bedarfsbemessung abweichend vom Regelsatz bei der sozialhilferechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII. Eine Anrechnung *als Einkommen* scheidet ebenfalls aus, da weder der Wert der Beköstigung noch der tatsächliche Verbrauch ermittelbar ist. Zudem wäre dann auch zu prüfen, ob Essen bei Verwandtenbesuchen oder Einladungen (das die Bagatellgrenze von 50 € überschreitet) nicht auch als Einkommen anzurechnen wäre.

LSG Niedersachsen-Bremen L 13 AS 14/06, 29.1.2007 SG Koblenz AS 229/05, 20.4.2005 SG Osnabrück S 16 AS 522/05, 29.8.2006 SG Lüneburg S 24 AS 932/06 ER, 5.9.2006 LSG Baden-Württemberg L 7 AS 1431/07, 19.7.2007 BayLSG L 11 AS 4/07, 19.6.2007

Andere Ansicht: Die Verpflegung in stationären Einrichtung ist als Einkommen anzurechnen. Die Verpflegung in einem Krankenhaus/einer Reha-Klinik hat einen Marktwert. Die Verpflegung muss vom Kostenträger (Krankenkasse bzw. Rentenversicherungsträger) mitbezahlt werden, d.h. der Verpflegung des Antragestellers in der Einrichtung steht ein entsprechendes Entgelt an den Einrichtungsträger gegenüber. Dem Hilfebedürftigen, der sich durch seine Krankenversicherung die Verpflegung als Sachleistung mit Geldeswert erkauft hat, steht es frei, diese Sachleistung an Dritte weiterzugeben, sofern er einen Abnehmer findet.



Entscheidungen nach (bzw. im Hinblick auf das bevorstehende) Inkrafttreten der Regelung in der ALG II-VO:

LSG Niedersachsen-Bremen L 9 AS 839/07, 25.2.2008

SG Berlin S 116 AS 21638/07, 29.11.2007

SG Berlin S 116 AS 17528/07, 24.1.2008

Die Regelung in der ALG II-VO vom 1.1.2008 ist nicht anwendbar, da sie das Vorliegen von Einkommen voraussetzen. Das BMAS ist auch nicht ermächtigt, in der Verordnung zu regeln, was als Einkommen anzurechnen ist (gem. Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG). Die Ermächtigungsgrundlage § 13 Nr. 1 SGB II erlaubt nicht, Einnahmen, die nach dem Gesetz nicht als Einkommen zu qualifizieren sind, auf dem Verordnungswege als Einkommen zu definieren. Die Verpflegung hat keinen Marktwert, da es dem Hilfebedürftigen nicht möglich ist, das ihm zur Verfügung gestellte Essen gegen Geld zu tauschen. Die Frage des Marktwertes ist nach der Konzeption des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II allein aus der Sicht des Leistungsempfängers zu beurteilen. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der Konzeption des "Förderns und Forderns" die Autonomie der Hilfeempfänger stärken und ihnen ermöglichen, die zur Verfügung gestellten Mittel auch in anderer Weise zu nutzen als in der von der Zusammensetzung des Regelsatzes intendierten Weise.

2. Leistungen für Unterkunft und Heizung

a) Angemessenheit von Mieten

aa) Wohnungsgröße

BSG B 7b AS 18/06 R, 7.11.2006 BSG B 7b AS 10/06 R, 7.11.2006

BVerwG B 7b AS 10/06 und B 7b AS 18/06, 7.11.2006

LSG NRW L 19 B 28/05 AS ER, 24.8.2005

§ 22 SGB II sieht die Übernahme der tatsächlichen Kosten vor, soweit diese angemessen sind. Für die Frage, welche Kosten "angemessen" sind, hat das BSG (entsprechend der Praxis des BVerwG) eine Orientierung an den für das gesamte Bundesgebiet geltenden Tabellenwerten des WoGG (§ 8) abgelehnt, weil diesen keine Bedarfsprüfung zugrunde liegt. Stattdessen ist die Angemessenheit in drei Prüfschritten zu ermitteln. *Erstens* ist auf den im sozialen Wohnungsbau anerkannten Maßstab der Wohnungsgröße zurückzugreifen (§ 10 WoFG i.V.m. den landesrechtlichen Förderbestimmungen). *Zweitens* ist der *Wohnungsstandard* der in Frage stehenden Wohnung zu beurteilen. Ausstattung, Lage und Bausubstanz dürfen nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen, wobei der konkrete Wohnort als Vergleichsmaßstab zu wählen ist. Angemessen ist der Mietzins, der sich als Produkt aus zulässiger Wohnraumgröße und angemessenem Wohnungsstandard ergibt. (Im Einzelfall kann das dazu führen, dass ein gehobener und isoliert betrachtet unangemessener Wohnungsstandard durch eine besonders geringe Wohnraumgröße kompensiert wird.) *Drittens* ist, wenn die tatsächlichen Aufwendungen abstrakt unangemessen sind, zu prüfen, ob eine als abstrakt angemessen eingestufte Wohnung als konkrete Unterkunftsalternative auf dem Wohnungsmarkt auch zur Verfügung steht. Ist das nicht der Fall, sind die tatsächlichen Aufwendungen auch dann als angemessen zu übernehmen, wenn sie abstrakt unangemessen sind.

Sind konkrete Unterkunftsalternativen vorhanden, ist der Teil der Unterkunftskosten zu übernehmen, der im Rahmen der Angemessenheit liegt (entgegen der früheren Rechtsprechung des BVerwG, wonach dann keine Unterkunftskosten zu übernehmen sind). Das folgt auch aus dem seit 1. 1. 2006 (FortentwG) geltenden S. 2 des § 22 Abs. 1, demzufolge nach einem nicht erforderlichen Umzug Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht werden, wenn sich nach dem Umzug die angemessenen Aufwendungen erhöhen.

Hess LSG L 9 AS 124/05 ER, 21.2.2006

Solange der Leistungsträger Ermittlungen zur Angemessenheit überhaupt nicht angestellt hat oder die Ermittlungen eine rechtsfehlerfreie Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nicht zulassen, sind die Unterkunftskosten ohne Rücksicht auf deren Angemessenheit in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

LSG Sachsen-Anhalt, L 2 AS 17/06 ER, 29.8.2006

Die zeitlich begrenzte Anwesenheit eines Kindes, das seinen Lebensmittelpunkt bei dem vom Hilfebedürftigen getrennten Elternteil hat, kann als Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen sein und zu einer Erhöhung der dem umgangsberechtigten Hilfebedürftigen als angemessen zuzubilligenden Wohnfläche führen.



SG Magdeburg S 28 AS 383/05, 28.10.2005

Bei Menschen mit Behinderungen (Rollstuhlfahrer) kann mehr Wohnraum zugebilligt werden.

SG Oldenburg S 47 AS 256/05 ER, 31.10.2005

Auch in einem Haushalt mit Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft mit bedarfsdeckendem Einkommen kann mehr Wohnraum zugebilligt werden.

LSG Niedersachsen-Bremen L 6 AS 556/06 ER, 17.10.2006

Künftiger Wohnflächenbedarf ist zu berücksichtigen, wenn in einem überschaubaren Zeitraum konkret mit einer Veränderung zu rechnen ist (ungeborenes Kind).

SG Lüneburg S 25 AS 585/0, 11.7.2006

Für Mitglieder einer Wohngemeinschaft ist wegen Einspareffekten ein Abschlag von 10 m² pro Person vorzunehmen.

LSG Berlin-Brandenburg L 5 B 1280/07 AS ER, 20.9.2007

Andere Ansicht: Die individuelle Entscheidung des Hilfebedürftigen für das Wohnen in einer Wohngemeinschaft rechtfertigt nicht, den ihm abstrakt zuzubilligenden Wohnflächenbedarf zu reduzieren.

bb) Sonstige Fragen der Angemessenheit der Miete

LSG Berlin-Brandenburg L 19 B 1700/07 AS ER, 12.10.2007

Unterkunftskosten sind nicht angemessen und können daher nicht übernommen werden, wenn die konkrete Nutzung gegen zum Schutz der Allgemeinheit erlassene Vorschriften verstößt und eine Ordnungswidrigkeit darstellt wie das Leben im Wohnwagen im öffentlichen Straßenraum ohne zugelassenen Parkplatz.

SG Hannover S 47 AS 264/05, 18.8.2005

Die Kosten eines Kabelanschlusses, der für alle Wohnungen im Objekt vorgesehen ist bzw. der laut Mietvertrag zwingend zu zahlen sind, ohne dass den einzelnen Mietern eine Wahlmöglichkeit verbleibt, sind ebenfalls als Kosten der Unterkunft zu erstatten.

LSG Baden-Württemberg, L 13 AS 2297/06, 28.6.2006

Eine Servicepauschale, die für bestimmte obligatorische Serviceleistungen berechnet wird, ist auch als Kosten der Unterkunft zu erstatten, wenn eine Wohnung in einer Wohnanlage nur bei Abschluss eines Servicevertrages angemietet werden kann.

SG Frankfurt S 58 AS 518/05, 29.12.2006

Die den im Regelsatz enthaltenen Betrag von 20,74 Euro übersteigenden Stromkosten (hier Pauschale von monatlich insg. 41 Euro) muss der Leistungsträger als Kosten der Unterkunft gewähren.

LSG Mecklenburg-Vorpommern, L 8 B 38/07, 11.7.2007

Ein Umzug ist nicht deswegen unzumutbar, weil nicht alle Möbel in der neuen, angemessenen Wohnung untergebracht werden können.

SG Berlin S 37 AS 11501/05 ER, 16.12.2005

Ist ein Umzug nicht erforderlich, steht die Erteilung einer Zusage zur Übernahme der Unterkunftskosten im Ermessen des Leistungsträgers; Art und Gewicht des Grundes für den Umzugswunsch sind dabei zu berücksichtigen.

SG Schleswig S 6 AS 30/05 ER, 21.2.2005

Nach einem Umzug sind Unterkunftskosten auch dann zu tragen, wenn er zwar nicht notwendig, aber von einem vernünftigen Grund gedeckt. Dies folgt schon aus dem Grundrecht der Freizügigkeit.

LSG Baden-Württemberg L 7 AS 4739/05 ER-B, 27.9.2006

Erforderlich ist ein Umzug bei der Geburt eines Kindes von Eltern in einer 55m² großen Zweizimmerwohnung.



Mitglied des Deutschen Bundestages

SG Berlin S 37 AS 10013/05 ER, 4.11.2005 SG Dortmund S 31 AS 562/05, 22.12.2005

Ein Umzug ist erforderlich, wenn die sanitären Verhältnisse schlecht sind.

SG Berlin S 37 AS 11501/05 ER, 16.12.2005

Ein Umzug ist erforderlich, wenn die Wohnung sehr ungünstig geschnitten und schlecht beheizbar ist.

Hess LSG L7 AS 249/07 ER, 8.10.2007

Bewohnt ein Hilfebedürftiger zwei Wohnungen, sind nur die Kosten für die vorwiegend genutzte Wohnung vom Grundsicherungsträger zu übernehmen. Kann der Wohnbedarf schon durch die Möglichkeit zum mietfreien Wohnen bei der pflegebedürftigen Mutter gedeckt werden, werden keine Kosten für eine Unterkunft übernommen.

LSG Niedersachsen-Bremen L 8 SO 118/05 ER. 21.11.2005

Nach dem Mietvertrag geschuldete Schönheitsreparaturen sind voll zu übernehmen.

LSG Niedersachsen-Bremen L 9 AS 409/06 ER, 11.9.2006

LSG Niedersachsen-Bremen L 13 AS 16/06 ER, 10.1.2007

Einzugs- und Auszugsrenovierung, soweit sie an die Stelle regelmäßiger Schönheitsreparaturen treten, sind vom Grundsicherungsträger zu übernehmen.

SG Frankfurt /Main S 48 AS 123/06 ER, 31.3.2006

Eine Maklergebühr ist zu übernehmen, wenn die Anmietung der neuen Wohnung zwingend und ohne Einschaltung eines Maklers nicht zu bewerkstelligen war.

LSG Niedersachsen-Bremen L 6 AS 96/06, 23.3.2006

Lebt der Hilfebedürftige mit anderen (nicht Hilfebedürftigen) in einer Wohngemeinschaft, wird der Hilfebedürftige so behandelt, als ob er alleinstehend wäre, d.h. es kommt zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten darauf an, ob die Unterkunftskosten des Hilfebedürftigen für sich genommen angemessen sind.

Bay LSG L 10 B 429/05 AS ER, 15.9.2005

Bei einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. Vater und volljähriger Sohn) erfolgt demgegenüber eine Aufteilung der Unterkunftskosten nach Kopfteilen.

SG Berlin S 37 AS 4301/05, 14.10.2005

SG Meiningen S 17 AS 1045/05 ER, 6.7.2005

Bei einem Aufenthalt in einem Wohnheim, das nach Tagessätzen abrechnet, darf der Grundsicherungsträger, wenn er die Kosten übernimmt, eine Pauschale für Haushaltsenergie und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen vom Regelsatz abziehen.

SG Berlin S 94 AS 9350/05 ER. 27.10.2005

LSG Berlin-Brandenburg L 14 B 1307/05 AS ER, 2.2.2006

LSG Berlin-Brandenburg L 14 B 948/06 AS ER, 2.1.2007

Ist der Hilfebedürftige in Haft, hat aber entweder unbeschränkten Freigang oder ist als Freigänger erwerbstätig, ist er nicht mehr in einer stationären Einrichtung i.S.d. § 7 Abs. 4 SGB II untergebracht. Für die Aufenthalte außerhalb der JVA benötigt er eigenen Wohnraum.

LSG NRW L 12 B 38/05 ER, 22.11.2005

Wenn der Mieter sich bereiterklärt, die Differenz zum angemessenen Wohnraum aus eigenen Mitteln zu übernehmen, darf der Grundsicherungsträger nicht unterstellen, es werde zu Mietschulden kommen.

SG Lübeck S 26 AS 35/07 ER, 7.2.2007

Ein von Dritten zur Verfügung gestellter Mietzuschuss (für eine unangemessen große Wohnung) ist als Einkommen auf die Regelleistung anzurechnen.



(Andere Ansicht der *Leitfaden zum Arbeitslosengeld II*, 2007, S. 195: § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II lässt neben der Teilvermietung eine Senkung der Unterkunftskosten "auf andere Weise" zu. Diese Regelung geht § 11 vor. So auch ARGE Frankfurt laut Frankfurter Rundschau vom 9.3.2007, S. 33.)

SG Dresden S 23 AR 122/05 AS-PKH, 1.3.2006

SG Lüneburg S 25 AS 145/06 ER, 23.3.2006

Der Grundsicherungsträger muss die Mietkostenübernahme nur zusichern (§ 22 Abs. 2 SGBII), wenn der Umzug erforderlich ist **und** die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.

b) Kostensenkungsaufforderung

§ 22 Abs.1 S. 2 SGB II sieht vor, dass für längstens 6 Monate die Kosten für unangemessenen Wohnraum übernommen werden können, solange die Kostensenkung nicht zumutbar ist. Die Frist beginnt nach einer schriftlichen Aufforderung zur Kostensenkung.

BSG B 7b AS 10/06 R, 7.11.2006

Die Aufforderung zur Kostensenkung muss nur geringe Anforderungen erfüllen. Es genügt, wenn das Informationsschreiben "zureichend" gewesen ist.

LSG Baden-Württemberg L 8 AS 57755/06, 30.1.2007

Andere Ansicht: Die Aufforderung muss die genaue Zusammensetzung der für angemessen gehaltenen Unterkunftskosten enthalten.

LSG Rheinland-Pfalz L 3 ER 161/06, 19.9.2006

Bay LSG L 7 AS 141/06, 18.8,2006

Ebenfalls andere Ansicht: Die Aufforderung muss Angaben zum Nachweis ausreichender Suchbemühungen enthalten.

Hess LSG L 7 AS 104/06 ER, 7.9.2006 SG Berlin S 103 AS 10511/06, 1.2.2007

Eine Mietsenkungsaufforderung, die den in dieser pauschalen Form unzutreffenden Zusatz enthält: "Maklerkosten und Kaution können nicht übernommen werden", löst die 6-Monats-Frist nicht aus. Der Hilfebedürftige kann sich in dem Fall darauf berufen, keine angemessene Wohnung zum verlangten Mietpreis gefunden zu haben.

Ob dem Arbeitsuchenden nach Ablauf der 6-Monats-Frist vorgehalten werden kann, er habe nicht nach einer angemessenen Unterkunft gesucht, wenn er zwar eine Kostensenkungsaufforderung erhalten hat, aber nicht hinreichend aufgeklärt wurde, in welcher Weise und Intensität er nach einer angemessenen Unterkunft suchen und welche Nachweise er ggf. vorlegen muss, ist Gegenstand mehrerer noch anhängiger Revision (BSG B 11 b AS 41/06 R; BSG B 11b AS 43/06 R; B 14/7b AS 70/06 R)

Hess LSG L 9 AS 88/05, 24.4.2006

LSG Baden-Württemberg, L 8 AS 6425/06 ER-B, 2.2.2007

Hat der Grundsicherungsträger nachgewiesen, dass angemessener Wohnraum vorhanden ist, muss der Hilfeempfänger darlegen und glaubhaft machen, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine andere bedarfsgerechte Wohnung bemüht hat und es ihm trotzdem nicht möglich war, eine solche Wohnung zu finden.

Hess LSG L 7 AS 122/05 ER, 28.3.2006

Zum Nachweis ausreichender Eigenbemühungen genügt nicht die bloße Vorlage von der Tagespresse oder dem Internet entnommenen Angeboten teurerer Wohnungen.

SG Hamburg S 52 AS 467/06 ER, 30.3.2006

Bestehen keine Bindungen an die bisherige Umgebung (z.B. Schulbesuch von Kindern, Pflege von Nachbarn), muss der Hilfebedürftige die Suche auf ein größeres Umfeld erstrecken.

BSG B 7b AS 10/06 R, 7.11.2006

Die Aufforderung zum Wohnungswechsel ist kein gesondert anfechtbarer Verwaltungsakt.



LSG Berlin-Brandenburg L 15 B 1068/06, 24.1.2007

Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Aufforderung zum Wohnungswechsel erfolgt durch vorbeugenden Unterlassungsantrag.

BSG B 7b AS 10/06 R, 7.11.2006

Es genügt, wenn die Mietsenkungsaufforderung an den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft nach § 38 SGB II übersandt wird.

LSG Schleswig-Holstein L 6 B 52/05 AS ER, 25.5.2005 SG Oldenburg S 47 AS 138/05 ER, 30.5.2005

Es kann auch eine kürzere Frist als 6 Monate festgelegt werden, wenn nach Lage des Wohnungsmarktes eine neue Unterkunft schneller gefunden werden kann. Der Betroffene braucht sich aber nicht auf die erstbeste Wohnung verweisen zu lassen. Ihm ist eine angemessene Zeit zur Suche einer ihm geeignet erscheinenden, angemessenen Unterkunft einzuräumen.

LSG Niedersachsen-Bremen L AS 138/05 ER. 4.10,2005

Bei längeren Kündigungsfristen des Mietvertrages kann die 6-Monats-Frist ausnahmsweise verlängert werden.

SG Schleswig S 3 AS 593/05 ER, 28.11.2005

Auch bei benötigter Sonderausstattung der Wohnung (z.B. bauliche Veränderung zur Rollstuhlnutzung) kann die 6-Monats-Frist ausnahmsweise verlängert werden.

BVerfG 1 BvR 224/05, 27.6.2005

Das gleiche gilt grundsätzlich bei schwerer Krankheit oder Behinderung.

BSG B 7b AS 10/06 R, 7.11.2006

Rechtsfolge einer unterbliebenen Information des Grundsicherungsträgers durch den Hilfebedürftigen vor einem Umzug ist nicht, dass keine Unterkunftskosten übernommen werden, sondern nur, dass unangemessene Kosten nicht übernommen werden.

OVG Bremen S 1 B 85/06, 16.3,2006

(nicht herrschende Meinung:) Wenn die Notwendigkeit des Umzugs und der Anspruch auf finanzielle Hilfe zu dessen Ermöglichung außer Zweifel stehen, bedarf es keiner Zusage der Kostenübernahme durch den Grundsicherungsträger.

SG Düsseldorf S 35 SO 118/05 ER, 18.5.2005

Der Grundsicherungsträger kann den Hilfebedürftigen bzgl. der Durchführung des Umzugs auf Selbsthilfeleistungen verweisen (Einpacken der Möbel, Tarnsport im eigenen/Mietauto).

c) Zins- und Tilgungsleistungen BSG B 7b AS 8/06 R, 7.11.2006 BSG B 11b AS 3/06 R, 23.11.2006

Zinsen auf Darlehen zur Eigenheimfinanzierung sind als Kosten der Unterkunft zu übernehmen, soweit sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich anfallen und angemessen sind. Tilgungsleistungen auf Darlehen zur Eigenheimfinanzierung dienen hingegen der Vermögensbildung und können nicht übernommen werden. Unter Umständen kann hierfür darlehensweise Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden (zur Sicherung der Unterkunft) (vgl. jetzt auch § 22 Abs. 5 SGB II, zuvor § 34 SGB XII).

LSG Berlin-Brandenburg L 10 AS 102/06, 9.5.2006 LSG Berlin-Brandenburg L 5 B 1101/06, 19.1.2007

Höchstwert für angemessene Schuldzinsen ist die ortsübliche Nettokaltmiete.



SG Aurich S 15 AS 103/06, 13.9.2006

Andere Ansicht: Gegen die Festsetzung eines nach oben gekappten Grenzwertes sprechen die erheblichen Schwankungen für Baudarlehen auf dem Kapitalmarkt. Die Angemessenheit von Tilgungszinsen ist daher unter Anwendung der Fördervoraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus zu prüfen.

LSG Berlin-Brandenburg L 2 B 13/06 AS ER, 12.10.2006

Ähnliche Ansicht: Unter Umständen kann auch eine höhere Zinslast angemessen sein, wenn eine gute Chance besteht, die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

BSG B 7b AS 2/05, 7.11.2006

BayLSG, Urteil vom 21.04.2006, L 7 AS 1/05

Kosten für die Tilgung von Baudarlehen sind nicht als Zuschuss zu übernehmen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sollen nicht der Vermögensbildung dienen.

LSG NRW L 20 AS 39/06, 16.10.2006

Darlehen für Tilgungsverpflichtungen können in Notfällen übernommen werden, wenn eine greifbare Chance einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit besteht oder im Hinblick auf die Überlegung, dass eine Mietübernahme bei Verkauf des Hauses den Grundsicherungsträger im Ergebnis teurer kommt.

d) Sonstige Unterkunftskosten bei Eigenheim/Eigentumswohnung

LSG Niedersachsen-Bremen L 12 AS 3932/06, 26.1.2007

Eine pauschale Rücklage für Erhaltungsaufwendungen eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnungen gehört zu den Unterkunftskosten (Pauschale nach § 7 Abs. 2 DVO zu § 82 SGB XII analog).

Hess LSG L 7 AS 153/06 ER, 11.10.2006

Andere Auffassung: Einen Rechtsanspruch auf Erhöhung der Unterkunftskosten um eine Pauschale für Erhaltungsaufwendungen gibt es nicht.

SG Lüneburg, S 25 AS 311/05 ER, 21.7.2005

Die vom Wohnungseigentümer aufgrund bindender Beschlüsse der Eigentümerversammlung zu leistenden Rücklagen für Instandsetzungen der Wohnanlage sind als Teil der Unterkunftskosten zu erstatten.

LSG NRW L 9 B 136/07 AS, 30.8.2007

Befindet sich ein Haus in einem derart schlechten Zustand, dass auch künftig immer wieder mit der Notwendigkeit erheblicher Reparaturen zu rechnen ist, kann dies ein Grund sein, die Übernahme von Aufwendungen für Reparaturen oder Erhaltungsaufwendungen wegen fehlender Angemessenheit abzulehnen.

e) Heizkosten

aa) Mietwohnungen

Die Heizkosten umfassen grundsätzlich die monatlichen Vorauszahlungen, die jährlichen Nachzahlungen sowie Kosten für selbst gekaufte Brennstoffe. Ist eine elektrische Heizung vorhanden (Nachtspeicherheizung), ist ausnahmsweise ein Teil der Stromkosten als Heizkosten extra zu übernehmen; eigentlich muss der Stromverbrauch aus der Regelleistung gedeckt werden.

BSG B 11b AS 5/06 R, 16.5.2007

Heizkosten, die in Form monatlicher Abschlagszahlungen an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen erfolgen, sind vom Grundsicherungsträger zu übernehmen.

BSG B 11b AS 1/06 R, 15.5.2007

Kosten für die Warmwasseraufbereitung mittels Elektrospeichergerät (nicht über die Heizung) sind ebenfalls zu übernehmen.

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung mittels Heizung, besteht die Frage, ob die Kosten für die Warmwasseraufbereitung von den übernahmefähigen Leistungen abzuziehen sind. Denn § 20 Abs. 1 SGB II sieht vor, dass die Regelleistung auch die Haushaltsenergie umfasst (i.H.v. 20,74 €). Wenn die Kosten für die Warmwasseraufbe-



reitung als abzugsfähig anzusehen sind, ist zu fragen, ob ein Pauschalabzug möglich ist und in welcher Höhe (13%, 16% oder 20% der Heizkosten). Eine konkrete Berechnung der Kosten für den Anteil der Warmwasseraufbereitung ist nicht immer möglich.

Hierzu sind mehrere Revisionen anhängig (BSG B 11b AS 35/06; BSG B 14/11b AS 57/06 R; B 14/7b AS 64/06; BSG B 14/7b AS 8/07 R).

Entscheidungen unterer Instanzen:

SG Feiburg S 9 AS 1048/05, 12.8.2005

LSG Mecklenburg-Vorpommern L 8 AS 11/05

Werden Heizkosten zusammen mit anderen Kosten für Haushaltsenergie abgerechnet (Warmwasseraufbereitung, evtl. auch Kochfeuerung, Raumbeleuchtung, elektrische Geräte), sind diese Kosten abzuziehen, jedoch höchstens bis zu dem im Regelsatz dafür vorgesehenen Betrag und vorausgesetzt, der genaue Anteil, z.B. für Warmwasseraufbereitung lässt sich herausrechnen.

Hess LSG L 9 AS 124/05 ER, 21.3.2006 LSG NRW L1 AS 4/06, 22.8.2006 LSG NRW L 19 B 68/05/AS, 28.9.2005

LSG Sachsen-Anhalt L 2 B 15/06 AS ER, 21.9.2006

Wenn sich der Betrag der Warmwasseraufbereitung nicht herausrechnen lässt, ist ein pauschaler Betrag i.H.v. 18% (in Anlehnung an § 9 Abs. 2 S. 5 der Verordnung über die verbrauchabhängigen Heiz- und Warmwasserkosten) herauszurechnen.

Sächsisches LSG L 3 AS 101/06, 29.3.2007

Andere Ansicht: Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind nicht aus den Heizkosten herauszurechnen, denn die Höhe der Regelleistung ist nicht verfassungsgemäß, wenn aus ihr auch die Warmwasserkosten bestritten werden sollen (auch wenn allerdings erkennbar der Gesetzgeber die Warmwasserkosten im Regelsatz mit berücksichtigen wollte). Jedoch nehmen die Warmwasserkosten in der Einkommens- und Verbraucherstichprobe, anhand derer die Regelleistung berechnet wurde, eine Sonderstellung ein. Nur die zusätzlichen Stromkosten der wenigen Haushalte, die ihr Warmwasser tatsächlich mit Strom erwärmen, wurden im Wege der Durchschnittsbildung auf die übrigen Haushalte aufgeteilt.

BSG B 7b AS 40/06, 16.5.2007

Hess LSG L 9 AS 124/05 ER, 21.3.2006

Die Bewilligung von Heizkosten-Pauschalen statt Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen ist unzulässig. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränken sich zudem nicht auf laufende Leistungen, sondern umfassen auch einmalige Leistungen, wie einmal im Jahr fällig werdende Nebenkostenzahlungen oder Leistungen für die Beschaffung von Heizmaterial.

SG Lüneburg S 23 SO 75/05 ER, 15.3.2005 SG Hannover S 51 SO 101/05 ER, 3.3.2005

Nachforderungen für Heizungsenergie oder Betriebskosten, die auf zu niedrig veranschlagten Vorauszahlungen oder erhöhten Energiepreisen beruhen, sind als reguläre Unterkunftskosten zu übernehmen.

LSG Hamburg L 4 B 209/05 ER SO, 29.7.2005

Bei einer schon erfolgten Energiesperre kann der Hilfebedürftige im Fall einer sehr hohen Nachforderung verpflichtet werden, einen Neuvertrag mit einem anderen Energieversorger abzuschließen, um die Schulden bei dem alten Energieversorger nicht übernehmen zu müssen.

BSG B 7b AS 8/06 R, 7.11.2006 BSG B 11b AS 3/06 R, 23.11.2006 BSG B 11 b AS 39/06 R, 16.5.2007

Vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit getätigte Aufwendungen für Heizmaterial (z.b. Öllieferung o. Kohle) können nicht vom Grundsicherungsträger übernommen werden, und zwar auch nicht anteilig, wenn der Vorrat im Bewilligungszeitraum aufgezehrt wird.



SG Berlin S 37 AS 6313/05, 25.11.2005

Andere Auffassung: § 22 Abs. 1 SGB II gibt einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Wohnung, wozu auch die laufend verbrannten Kohlen gehören. Der Hilfebedürftige hat daher Anspruch auf Übernahme der Kosten, die er, bezogen auf die Monate der Heizperiode, für den Kauf der Kohlen ausgegeben hat.

Bay LSG L 7 AS 78/05, 21.4.2006

Zwar sind unangemessene Heizungskosten vom Wortlaut des § 22 Abs. 1 SGB II nicht umfasst, aber dies ist ein Redaktionsversehen. Solange eine Senkung nicht möglich ist, sind auch unangemessene Heizungskosten vom Grundsicherungsträger zu übernehmen.

Hess LSG L 7 AS 126/06 AS-ER, 5.10,2006

Bewohnen Hilfebedürftige eine Unterkunft, bei der die Wohnfläche das Maß des Angemessenen übersteigt, besteht ein Anspruch auf Heizkosten nur anteilig im Verhältnis der angemessenen zu der tatsächlichen Wohnfläche.

bb) Eigenheime/Eigentumswohnungen

LSG Niedersachsen-Bremen L 7 AS 443/05 ER, 8.6.2006

Der Grundsicherungsträger muss die Betriebs- und Heizkosten für gesamte die vermögensgeschützte Wohnfläche tragen (die größer sein kann als die für Mietwohnungen als angemessen angesehene Wohnfläche, hierzu s.u.).

Hess LSG L 9 AS 189/06 ER, 31.10l.2006

LSG Baden-Württemberg L 13 AS 1620/06 ER-B, 26.7.2006

(nur angedeutet: BSG B 7b AS 2/05 R, 7.11.2006)

Andere Ansicht: Die Übernahmefähigkeit der Betriebs- und Heizkosten ist wie bei Mietwohnungen zu beurteilen.

LSG Mecklenburg-Vorpommern L 8 B 39/06, 30.1.2007

Differenzierend: Grundsätzlich ist bei einer selbst genutzten Immobilie eine Kostensenkung zumutbar (z.B. Teilleerstand einzelner Räume, Untervermietung). Ist dies nach Schnitt oder Zustand der Wohnung nicht möglich, kann der Gebrauch des Wohneigentums nur mit voller Kostenübernahme gewährleistet werden.

3. Befristeter Zuschlag nach ALG-Bezug (§ 24 SGB II)

Ein Anspruch besteht laut § 24 SGB II, wenn die Leistungen nach dem SGB II geringer ausfallen als das vorangehende ALG I plus Wohngeld. Dabei ist Vergleichsmaßstab laut § 24 Abs. 2 Nr. 2 SGB II bei nicht alleinstehenden Hilfebedürftigen das an die gesamte Bedarfsgemeinschaft gezahlte ALG II/Sozialgeld.

BSG B 11b AS 1/06 R, 23.11.2006 BSG B 14/11b AS 59/06 R, 31.10.2007 SG Berlin S 37 AS 2225/05, 23.9.2005

Allein durch die Zuschlagsregelung kann kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts begründet werden; der Anspruch auf Zuschlag ist akzessorisch zum Anspruch auf ALG II. Es liegt innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, als Anknüpfungspunkt für den Zugang zum Zuschlag allein die Hilfebedürftigkeit zu wählen.

LSG Niedersachsen-Bremen L 8 AS 71/05 ER, 5.7.2005 LSG Berlin-Brandenburg L 5 B 51/05 AS ER, 11.8.2005 LSG Sachsen-Anhalt L 2 B 64/05 AS ER, 10.12.2005

Andere Ansicht: Der Zuschlag soll finanzielle Härten abgelten; er ist daher als Sonderbedarf für ehemalige ALG I-Bezieher anzusehen, unabhängig davon, ob eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II besteht oder nicht. Andernfalls erfolgt eine willkürliche Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte: Bei einem Cent mehr oder weniger Einkommen oder weniger Bedarf fällt der Zuschlag bei fast gleichem Abfederungsbedarf einer Bedarfsgemeinschaft vollständig weg.



SG Frankfurt S 47 AS 130/05, 24.3.2006 (anhängig beim BSG unter B 11b AS 33/06 R) LSG Berlin-Brandenburg L 10 AS 88/06, 9.5.2006 (abhängig beim BSG unter B 7b AS 42/06 R)

Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages ist, wenn zwei frühere ALG I-Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Summe der monatlichen ALG I-Beträge dem SGB II-Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen.

SG Berlin S 37 AS 7919/05 ER, 5.9.2007

Erhält ein Partner der Bedarfsgemeinschaft nur darlehensweise ALG II, wird das Darlehen nicht zuschlagsmindernd berücksichtigt.

4. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

a) Einkommen (§ 11 SGB II)

Alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die in dem Zeitraum, für den ALG II/Sozialgeld beantragt/bezogen wird, sind als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Bestimmte Arten von Einkommen werden nicht angerechnet; von einem Arbeitseinkommen bleiben 100 € anrechnungsfrei; bei Arbeitseinkommen über 400 € auch darüber hinausgehende Werbungskosten und Pflichtversicherungsbeiträge abgesetzt werden.

Einmalige Einnahmen und laufende Einnahmen, die seltener als jenen Monat eingehen, werden über einen angemessenen Zeitraum in monatlichen Teilbeträgen angerechnet. Sie beginnt i.d.R. im Folgemonat nach Eingang der Einnahmen. Falls bei einer größeren Einnahmen der Anspruch auf ALG II dennoch kurzfristig entfällt, kann ggf. ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden und der Hilfebedürftige sollte sich freiwillig krankenversichern.

BSG B 11b AS 1/06 R, 23.11.2006

LSG Stuttgart L8 AS 4314/05, 17.3.2006

Laufende Einnahmen werden dem Monat des erfolgten Zuflusses zugerechnet; die entsprechende Regelung des § 2 Abs. 2 S. 1 ALG II-V verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

aa) Renten

BSG B 11b AS 1/06 R, 23.11.2006

BSG B 11b AS 27/06, 16.5.2007

BSG B 11b AS 51/06 R, 5.9.2007

Altersrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten sind als Einkommen zu berücksichtigen.

BSG 7b AS 2/06 R, 29.3.2007

BSG B 11b AS 15/06 R, 6.12.2007

BSG B 14/7b AS 62/06 R, 6.12.2007

Das gleiche gilt für eine Verletztenrente; sie gehört nicht zu den privilegierten Grundrenten nach dem BVG oder zu den grundrentenähnlichen Leistungen (§ 11 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB II), und ist auch keine zweckbestimmte Einnahme (§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II).

LSG Hamburg L 5 AS 5/06, 15.3.2007

Andere Ansicht: Entsprechend der ehemaligen Regelung in § 2 Nr. 2 AlhiV 2002 ist eine Verletztenrente bis zur Höhe jenes Betrags nicht als Einkommen zu berücksichtigen, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt worden wäre.

bb) Kindergeld (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II)

Das Kindergeld für minderjährige Kinder (bzw. ab 1.7.2006 für unter 25-Jährige, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören) ist dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

BSG B 7b AS 18/06 R, 7.11. 2006 BSG 14/7b AS 54/06 R, 6.12.2007

Der nicht für den Lebensunterhalt des Kindes benötigte Kindergeldanteil wird als Einkommen des Elternteils, der das Kindergeld bezieht, berücksichtigt. Demnach wird Kindergeld erst dann - ggf anteilig - als Einkommen



der Eltern bzw. des Kindergeldberechtigten berücksichtigt, wenn der Bedarf des Kindes, z.B. durch weitere Unterhaltszahlungen oder Vermögen, gedeckt ist.

BSG B 11b AS 1/06 R. 23,11,2006

Kindergeld für volljährige Kinder musste bis zum 1.10.2005 beim Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt werden, auch wenn er die Leistung an das (nicht im Haushalt lebende) Kind weiterleitet. (Erst seit 1.10.2005 gilt die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V, wonach das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende volljährige Kind weitergeleitete Kindergeld nicht als Einkommen des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen ist.)

cc) Erziehungsbeiträge

BSG B 7b AS 12/06 R 29.3.2007

Erziehungsbeiträge für Pflegekinder (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) sind in der Zeit bis zum Inkrafttreten des FortentwG kein Einkommen der Pflegeeltern, da es sich um zweckbestimmte Einnahmen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1a SGB II handelt (jedenfalls soweit nicht mehr als zwei Kinder in der Pflegefamilie erzogen werden). (Dies ist seit 1.1.2007 in § 11 Abs. 4 SGB II geregelt.)

dd) Sonstige Einkommen

BSG B 14/7b AS 16/06 R, 6.12.2007

Ein Existenzgründungszuschuss gem. § 421 l SGB III gehört nicht zu den privilegierten Einnahmen und ist daher auf das ALG II anzurechnen. Der Zuschuss soll einen sozial abgesicherten Start in die Selbständigkeit gewährleisten; er dient nicht vorrangig der Anschaffung und dem Unterhalt von Betriebsmitteln.

SG Leipzig S 16 AS 350/05 ER, 22.8.2005

LSG Celle-Bremen L B AS 97/05 ER, 23.6.2005

Andere Ansicht: Existenzgründungszuschuss gehört zu den privilegierten Einnahmen, die nicht als Einkommen anzurechnen sind.

LSG Berlin-Brandenburg L 5 AS 1191/05, 19.7.2007

LSG Berlin-Brandenburg L 19 B 599/06 AS,

Schüler-Bafög gehört (nur) zu 20% zu den privilegierten Einnahmen. Das Schulgeld ist weder Mehrbedarf (§ 21 SGB II) noch unabweisbarer Bedarf (§ 23 SGB II).

Sächsisches LSG, L 2 AS 43/07, 10.12.2007 (anhängig beim BSG unter B 14 AS 61/06 R)

Andere Ansicht: Schüler-Bafög gehört nur teilweise, jedenfalls nicht pauschal nur zu 20% zu den privilegierten Einnahmen. Zu berücksichtigen ist im Einzelfall der Ausbildungsort, die Ausbildungsart und die verschiedenen Zeiträume wie Ausbildungszeiten und Ferien.

LSG Erfurt L 7 AS 112/05 ER, 8.3.2005

Zuschläge für Nachtarbeit gehören zu den privilegierten Einnahmen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1a), die nicht als Einkommen angerechnet werden.

ee) Abzüge vom anzurechnenden Einkommen

BSG B 7 AL 24/04 R, 9.12.2004

Private Versicherungen sind, wenn Einkommen vorhanden ist, i.H. einer Pauschale von 30 € einkommensmindernd abzuziehen.

LSG Chemnitz L 3 B 44/05 AS-ER, 15.9.2005

Die Kosten einer Kfz-Haftpflichtversicherung sind in voller Höhe vom Einkommen abzuziehen (nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 3 SGB II).

LSG Berlin-Brandenburg L 10 AS 102/06, 9.5.2006

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII kann zur näheren Bestimmung der Aufwendungen herangezogen, die bei Eigenheim oder Eigentumswohnung vom Leistungsberechtigten als un-



mittelbar mit dem Eigentum verbundene Lasten zu tragen sind und damit als notwendige Ausgaben bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden können.

SG Reutlingen S 2 AS 2931/07, 2.10.2007

Andere Ansicht: Dafür sind eigenständige, restriktivere Bestimmungen aufzustellen.

SG Dortmund S 5 AS 1/05, 18.1.2005

Andere als die in § 11 Abs. 2 genannten Leistungen können grundsätzlich nicht abgesetzt werden, auch nicht die Tilgung von Schulden; betreibt ein Gläubiger allerdings die Zwangsvollstreckung fehlt es in Bezug auf diese Mittel an anrechenbarem Vermögen, so dass diese Mittel vom Einkommen abzuziehen sind. Der Hilfebedürftige muss jedoch die Vollstreckung so zügig wie möglich abwehren.

b) Vermögen (§ 12 SGB II)

Ein Vermögen bis zu 150 € pro Lebensjahr, mindestens 3.100 €, höchstens 9.750 € und zusätzlichen 250 € pro Lebensjahr für die Altersvorsorge steht einem Anspruch auf ALG II nicht entgegen. Riester-Renten bleiben ebenfalls unberücksichtigt bei der Bedürftigkeitsfeststellung. Für ein minderjähriges Kind beträgt der Freibetrag 3.100 €, unabhängig vom Alter. Als Vermögen sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 SGB II). Vom Vermögen sind die Freibeträge abzusetzen (§ 12 Abs. 2 SGB II); Schonvermögen ist nicht zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3 SGB II).

aa) Haus- und Wohnungseigentum BSG B 7b AS 18/06 R, 7.11.2006 BSG B 11b AS 37/06 R, 16.5.2007 BSG B 7b AS 2/05, 7.11.2006

Zum Schonvermögen gehört u.a. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II). Zur Bestimmung der angemessenen Größe ist i.S.e. Auslegungshilfe für die Wohnflächengrenzen des 2. WoBauG abzustellen (auch nach dem Außerkrafttreten des § 39 2. WoBauG), d.h. für 4 Personen ist eine Wohnfläche von 130m² für Einfamilienhäuser und von 120 m² für Eigentumswohnungen angemessen. Bei mehr als vier Personen können diese Werte um 20 m² pro Person überschritten werden. Bei ein und zwei Personen liegt die Grenze bei 80 m². Die regulären Flächengrenzen stehen immer unter dem Vorbehalt außergewöhnlicher, vom Regelfall abweichender Bedarfslagen im Einzelfall. Das Heranziehen unterschiedlicher Wohnflächengrenzen zur Festlegung der Angemessenheit für selbst genutztes Wohneigentum einerseits und für Mietwohnung andererseits ist durch die unterschiedlichen Zielsetzungen gerechtfertigt und bedeutet im Hinblick auf Art. 3 GG keine unzulässige Besserstellung von Wohnungseigentümern gegenüber Mietern.

BSG B 7b AS 12/06 R, 29.3.2007

Bei der Feststellung der angemessenen Fläche eines Eigenheimes/einer Eigentumswohnung werden als Bewohner die tatsächlichen Bewohner des Hauses oder der Wohnung angesehen, ohne dass diese Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sein müssen.

bb) Kfz

BSG B 11b AS 37/06 R, 16.5.2007

Zum Schonvermögen gehört auch ein angemessenes Kfz für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II). Die Prüfung der Angemessenheit hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Baujahr, vgl. § 4 Abs. 1 ALG II-V). Der den angemessenen Wert übersteigende Wert des Kfz kann nicht bei den Freibeträgen des § 12 SGB II berücksichtigt werden, denn eine solche Kombination der Freibetragsregelungen mit den Privilegierungsvorschriften ist im Gesetz nicht angelegt.

BSG B 14/7b AS 66/06 R, 6.9.2007

Andere Ansicht: Liegt der Verkehrswert eines Kfz über 7.500 € ist er im Regelfall als unangemessen anzusehen. Der darüber liegende Wert ist als Vermögen zu berücksichtigen, wenn der Freibetrag überschritten wird.



cc) Betriebsmittel

BSG B 11b AS 3/05, 23.11.2006

Schonvermögen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 1 ALG II-V) setzt voraus, dass diese zu Erträgen zur Bestreitung des Lebensunterhalts führt und nicht bloß ohne nennenswerten wirtschaftlichen Erfolg betrieben wird. Zum Betriebsvermögen gehören selbst geschaffene Kunstwerke, soweit sie zur Fortführung der Erwerbstätigkeit benötigt werden, im Übrigen sind sie bedarfsmindernd anzusetzen.

dd) Sonstiges Vermögen

SG Münster S 16 AS 26/05 ER, 11.4.2005

Das Vermögen, das wegen des Freibetrags für (sonstige) Privatvorsorge (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) verschont bleibt, ist bis zum 60. Geburtstag gesperrt.

BSG B 7 AL 30/04 R, 9.12.2004

Die Privilegierung von Riesterrentenverträgen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II) ist verfassungsgemäß. "Riesterprodukte" nach dem Altersvermögensgesetz sind grundsätzlich zertifiziert und ihre Zweckbestimmung zur Altersvorsorge wird öffentlich-rechtlich überwacht.

ee) Verwertbarkeit (§ 23 Abs. 5 SGB II)

BSG B 11b AS 37/06 R, 16.5.2007

Eine Verwertung erfolgt bei Gegenständen durch Umwandlung in Geldvermögen, die durch Verkauf und/oder Belastung erfolgen kann. Es muss die Verwertungsart gewählt werden, die den höchsten Deckungsbeitrag erbringt. Die Verwertung eines Eigenheimes ist offensichtlich unwirtschaftlich (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II), wenn der dadurch auf dem Markt erlangte oder zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des Gegenstandes steht oder stehen würde.

BSG B 14/7b AS 46/06 R, 6.12.2007

Ein Gegenstand ist nur dann verwertbar, wenn eine Verwertung in Form des Verbrauchs, der Veräußerung oder der Belastung rechtlich und tatsächlich in absehbarer Zeit möglich ist. Ein mit einem Nießbrauch belastetes Haus braucht daher von einem Hilfebedürftigen nicht verkauft zu werden.

LSG Chemnitz L 3 B 163/05 AS ER, 29.11.2005

Die Verwertung eines Grundstücks nimmt mindestens 6 Monate in Anspruch.

BSG B 1 AL 55/02 R, 5.6.2003

Hat eine Verwertung von Wohneigentum durch Veräußerung stattgefunden, kommt eine Verschonung desjenigen Erlösanteiles, der dem Wert einer Wohnimmobilie von angemessener Größe entspricht, nicht in Frage. Der Betroffene darf die Mittel aber benutzen, um eine Immobilie angemessener Größe zu erwerben.

BSG B 11a/11 AL 71/04 R, 14.9.2005

Die Verwertung einer Lebensversicherung ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich wegen des Verlusts der in Zukunft zu erwartenden Erträge, da die Regelung nur die Substanz des Vermögens gegen Verschleuderung schützen soll

BSG B 11b AS 37/06 R, 16.5.2007

Eine Verwertung von Ersparnissen für die Altersvorsorge kurz vor dem Renteneintritt (wie in den Gesetzesmaterialien als Beispiel angegeben) ist nur dann eine "besondere Härte", die eine Verwertung ausschließt (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II), wenn (wie im Beispiel) Versorgungslücken wegen selbständiger Tätigkeit entstanden sind.

BSG B 11a/11 AL 51/04 R, 25.5.2005

LSG Erfurt L 7 AS 542/05 ER, 15.9.2005

Eine Verwertung ist nicht deswegen unwirtschaftlich (\S 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II), weil ihr Ergebnis vom möglichen, erzielbaren Wert 3-4% abweicht.



Mitglied des Deutschen Bundestages

IV. Leistungskürzungen (§ 31 SGB II)

Verletzt der Hilfeempfänger eine der Verhaltenspflichten, auf die in § 31 SGB II verwiesen wird, wird die Leistung gekürzt und kann schließlich ganz wegfallen. Bei der ersten Pflichtverletzung wird sie um 30% des Regelsatzes gekürzt, und der befristete Zuschlag nach ALG I-Bezug fällt weg. Bei einem weiteren Verstoß erfolgt eine Kürzung um 60%. Nach dem dritten Verstoß entfällt der SGB II-Anspruch für drei Monate vollständig, einschließlich der Unterkunftskosten und der Leistungen nach § 21 SGB II.

1. Eingliederungsvereinbarungen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

SG Berlin S 37 AS 7807/05 ER, 31.8.2005

Eine Sanktion bei einer grundsätzlichen Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ist nur zulässig, wenn die Eingliederung ohne den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung erschwert ist. Gegen eine grundsätzliche Sanktionierung einer Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

LSG Berlin-Brandenburg L 10 B 1293/05 AS ER, 28.11.2005 Hess LSG L AS 1077/06 ER, 5.9.2006

Wenn der Hilfebedürftige sich eine Bedenkzeit ausbittet und den Vertragsentwurf erst zu Hause prüfen oder sich beraten lassen will, liegt hierin keine sanktionsauslösende Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

SG Berlin S 59 AS 681/05, 22.8.2006

Bay LSG L 7 AS 118/05, 17.3.2006

Das gleiche gilt, wenn der Hilfebedürftige um Änderungen bittet, die dem Vereinbarungszweck nicht entgegenstehen. Andernfalls bestünde wegen der Sanktionsdrohung ein bedenklicher Kontrahierungszwang.

Bay LSG, L 7 AS 40/05, 12.5.2006

Eine Eingliederungsvereinbarung kann jede nach dem SGB II erlaubte und im Einzelnen zumutbare Verpflichtung enthalten.

VG Bremen, S 1 V 725/05, 19.5.2006

Es widerspricht nicht dem Wesen eines Vertrags, dass dessen Zustandekommen mit Zwangsmitteln erreicht werden soll.

SG Hamburg S 56 AS 773/05 ER, 8.8.2006 SG Hamburg S 53 AS 1428/05, 28.11.2006

Eine Verpflichtung in einer Eingliederungsvereinbarung kann auf Angemessenheit überprüft werden.

2. Bewerbungspflicht

BSG B 11a AL 13/05 R, 31.1.1006

Eine Verpflichtung zu 5 Bewerbungen/Monat ist zumutbar.

SG Berlin S 104 AS 2272/06 ER, 27.3.2006

Eine Verpflichtung zu einer Bewerbung pro Werktag (25-26 /Monat) ist unzumutbar.

SG Berlin S 37 AS 11713/05, 12.5.2006

Festgelegte Bewerbungszahlen sind grundsätzlich eher nicht sinnvoll.

BSG B 11 AL 43/04 B, 27.4.2004

Stellt sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige gegenüber dem Arbeitgeber als ungeeignet dar, ist dies eine Weigerung, wenn ungünstige Angaben erkennbar eine Einstellung verhindern sollten.

BSG B 7a AL 14/05 R, 5.9.2006

Bei der Beurteilung, ob ein Bewerbungsschreiben einer Nichtbewerbung gleichgesetzt werden kann (wenn es nach Form und Inhalt unangemessen ist), kommt es auf die innere Einstellung des Arbeitslosen nicht an.



LSG Baden-Württemberg L 1 AL 4331/03, 10.5.2005

Der Hilfebedürftige darf bei der Bewerbung nicht erklären, dass er sich wegen der Vermittlung der Arbeitsagentur bewirbt. Hierin liegt eine konkludente Ablehnung der angebotenen Beschäftigung, die einer Nichtbewerbung gleichkommt.

3. Zumutbarkeit angebotener Arbeit (§ 10 SGB II)

SG Berlin S 102 As 10864/06 ER

Dass eine Tätigkeit als Küchenhilfe dem Niedriglohnsektor zuzuordnen ist, macht die Arbeit nicht unzumutbar. Eine Grenze ist erst beim Lohnwucher zu ziehen, der eine Sittenwidrigkeit begründet.

OVG Bremen S 1 B 140/06, 1.6.2006

Das Aufgeben einer Tätigkeit als Selbständiger, die den eigenen Unterhalt nicht deckt, kann zugunsten einer Tätigkeit, die den Lebensunterhalt deckt, verlangt werden.

SG Speyer S 10 AL 1020/04, 4.5.2006

Es kann von niemandem erwartet werden, zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit der Prostitution nachzugehen, auch wenn sie früher einmal ausgeübt wurde; es ist öffentlichen Stellen mit Blick auf die Menschenwürde verwehrt, Menschen durch wirtschaftlichen Druck zu sexuellen Dienstleistungen zu zwingen.

4. Zumutbarkeit von Ein-Euro-Jobs (§ 16 Abs. 3 SGB II)

Hess LSG L 7 AS 120/0 ER, 30.3.2006

Ein Ein-Euro-Job ist nicht zumutbar, wenn der Hilfebedürftiger nicht die nötige Arbeitskleidung und die erforderliche Arbeitsausrüstung erhält. Die Weigerung der Arbeitsaufnahme ist dann nicht sanktionsauslösend.

SG Berlin S 37 AS 4801/05 ER, 18.7.2005 LSG Hamburg L 5 B 161/05 ER AS, 11.7.2005

Der Grundsicherungsträger muss selbst die Art und die Bedingungen für den angebotenen Ein-Euro-Job festlegen. Fehlt es daran, ist eine Weigerung der Arbeitsaufnahme nicht sanktionsauslösend.

SG Bayreuth, S 4 AS 145/05 ER, 15.7.2005

Ein Umfang von 30 Wochenstunden ist für einen Ein-Euro-Job zu hoch, weil sie die Möglichkeiten des Hilfebedürftigen beeinträchtigt, seiner Verpflichtung nachzukommen, eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu suchen.

SG Ulm 11 AS 1219/07, 24.4.2007

Ein Ein-Euro-Job mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden ist zu hoch (Begründung wie SG Bayreuth).

5. Sonstige Eingliederungsmaßnahmen

SG Braunschweig S 21 AS 962/06 ER, 11.9.2006

Die Aufforderung zur Behandlung einer psychischen Erkrankung ist als Eingliederungsmaßnahme nicht zulässig.

6. Sonstige Sanktionstatbestände

LSG Schleswig-Holstein L 6 B 200/05 AS ER, 31.8.2005

Der Tatbestand der Verschleuderung von Einkommen und Vermögen (§ 31 Abs. 4 Nr. 1) ist erfüllt, wenn der Hilfebedürftige bei der gebotenen Parallelwertung in der Laiensphäre hätte wissen müssen, dass er sein Einkommen und Vermögen zur Deckung seines Lebensunterhalts hätte verwenden müssen (konkret: Erbschaft von 24.000 € zur Schuldentilgung verwendet: Tatbestand erfüllt).

7. Belehrung über Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

BSG B 71 AL 26/05 R, 1.6.2006

VG Sigmaringen 9 K 831/91, 16.12.2003

Eine Sanktion darf nur eintreten, wenn der Betroffene durch den Leistungsträger vorher über die Rechtsfolgen belehrt worden ist. Gehen dem Hilfebedürftigen unterschiedliche Rechtsfolgenbelehrungen zu, ist sie nicht wirksam erteilt.

LSG Berlin-Brandenburg L 14 B 771/06 AS ER, 11.9.2006

Die Wiederholung des Gesetzestexts reicht für die Belehrung nicht aus.

SG Aurich S 15 AS 339/06, 25.8.2006

Auch der Hinweis auf ein Merkblatt ersetzt nicht die konkrete Belehrung.

SG Osnabrück, S 10 AS 68/05 ER, 22.6.2005

Die Sanktion muss erfolgen, bevor sich der Arbeitslose entscheidet, ob er sich anforderungsgerecht verhalten will oder nicht.

SG Hamburg S 53 AS 1598/05 ER, 21,12,2005

Auch eine Kürzung der Bezüge wegen Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (§ 31 Abs. 4 Nr. 3 b SGB II i.V.m. § 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III), setzt eine vorangehende Rechtsfolgenbelehrung voraus.

8. Sonstige Sanktionsvoraussetzungen

BSG B 11 AL 71/03 R, 3.6.2004

Der Grundsicherungsträger trägt die Beweislast für den Zugang eines Vermittlungsangebots, denn jeder Beteiligte trägt die Beweislast für seine Sphäre.

VG Bremen S 2 V 2149/05, 15.11.2005

Nur soweit Eingliederungsmaßnahmen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt sind, darf ihre unberechtigte Ablehnung und ihre Beendigung zu einer Sanktion führen.

SG Magdeburg, S 27 AS 702/05 ER, 6.12.2005

Der Grundsicherungsträger muss den Zweck der Meldepflicht in der Einladung zur Meldung bekannt geben; der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist kein gesetzlicher Meldezweck (§ 31 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 309 SGB III)

LSG Baden-Württemberg L 8 AS 238/06 ER-B, 21.3.2005

Die Kürzung wegen eines "wiederholten" Sanktionstatbestandes i.S.d. Gesetzes setzt den Zugang eines ersten (und zweiten) Kürzungsbescheides vor der erneuten Pflichtverletzung voraus

SG Berlin S 53 AS 1305/06 ER, 9.3.2006

Lehnt ein Hilfebedürftiger drei ihm zeitgleich übermittelte Arbeitsangebote ab, dürfen nicht nacheinander drei Kürzungsbescheide ergehen.

LSG Baden-Württemberg, L 7 AS 1196/07, 12.4.2006

Der SGB II-Leistungsträger darf den Kürzungszeitraum nicht abweichend von der gesetzlichen Regel (ab dem nächsten Monat) erst im übernächsten Monat beginnen lassen (§ 31 Abs. 6 SGB II).

9. "Wichtige Gründe", die einer Leistungskürzungen entgegenstehen (§ 144 Abs. 1 SGB II)

BSG B 11a AL 55/05, 57/05 und 73/05 R, 12.7.2006

BSG B 7 AL 98/03 R, 26.10.2004

LSG Sachsen-Anhalt L 2 AL 70/03 R, 17.8.2005

Eine unbefristete Beschäftigung darf zugunsten einer befristeten Beschäftigung aufgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Weiterbeschäftigung nach dem Ende der Befristung rechnen kann und die neue Beschäftigung ihm Vorteile bietet.

BSG B 11a/11 AL 49/04 R, 17.11.2005



Ein Ortswechsel und der Zuzug zu einem Partner oder einer Partnerin können ein wichtiger Grund für eine Arbeitsaufgabe darstellen, wenn die Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft durch Gründe des Wohls des Kindes gerechtfertigt ist.

Hess LSG L 6 AL 216/04, 7.3.2005 Hess LSG L 6 AL 520/02, 13.4.2004

Eine Bildungsmaßnahme, die keine zusätzliche Befähigung vermittelt, ist unzumutbar und darf abgelehnt werden

LSG Rheinland-Pfalz L 1 AL 162/05, 30.3.2006

Verliert ein Arbeitnehmer, der in einem Krankenhaus beschäftigt ist, dessen Träger die Kirche ist (Caritas), seinen Arbeitsplatz, weil er aus der Kirche austritt, liegt hierin *kein* wichtiger Grund. Der Arbeitnehmer musste schon bei Abschluss des Arbeitsvertrags damit rechnen, im Falle des Kirchenaustritts seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung wiegt im konkreten Fall schwerer als die negative Religions- und Bekenntnisfreiheit.

LSG Rheinland-Pfalz L 1 AL 125/03, 24.2.2005

Hat der Arbeitgeber den Lohn über einen längeren Zeitraum nicht oder nur teilweise gezahlt, darf der Arbeitnehmer nach einer ordnungsgemäßen Abmahnung des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis beenden.

10. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsaufforderungen

SG Hamburg S 62 AS 434/05 ER, 7.6.2005

SG Berlin S 37 AS 4801/05 ER, 18.7.2005

Die Aufforderung, einen Ein-Euro-Job (Maßnahme nach § 16 Abs. 3 SGB II) aufzunehmen, ist kein Verwaltungsakt, daher sind keine Rechtsbehelfe dagegen zulässig.

SG Hamburg S 51 525/05 ER, 28.6.2005

andere Ansicht: Die Aufforderung, einen Ein-Euro-Job aufzunehmen, ist ein Verwaltungsakt, weil verbindlich festgestellt wird, dass für den Antragsteller Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen worden ist.

LSG Berlin-Brandenburg L 29 B 121/05 AS ER, 1.12.2005

Das Angebot einer Eingliederungsmaßnahme (als Sofortmaßnahme nach § 15a SB II) kann nicht angefochten werden, auch wenn es als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, da es ein begünstigender Verwaltungsakt ist.

Anhang

Beispiel für die Berechnung der Ansprüche nach SGB II für eine Bedarfsgemeinschaft (nach Paritätischer Gesamtverband 2008, S. 41):

Frau und Herr Müller, Tochter Barbara (4 J.), Sohn Anton (8.)

Verdienst Ehemann 1.500 € brutto = 1.184 € netto.

Verdienst Ehefrau 300 € (Mini-Job).

Miete inkl. Nebenkosten 590,-€, Heizkosten 94,-€, d.h. Unterkunft gesamt 684 €.



Mitglied des Deutschen Bundestages

1. Anzurechnendes Einkommen

| Nettolohn Ehemann abzgl. Freibetrag | 1.184,- € 310,- € | = 874,- € |
|--|----------------------|-----------|
| Nettolohn Ehefrau abzgl. Freibetrag | 300,- € 140,- € | = 160,- € |
| Kindergeld 2 x 154,- € | | 380,-€ |

Einkommen gesamt 1.342,- €

2. SGB II-Bedarf

| Regelleistung Ehefrau | 312,-€ |
|--------------------------------|-----------|
| Regelleistung Ehemann | 312,-€ |
| Regelleistung Kind Anton | 208,-€ |
| Regelleistung Kind Barbara | 208,-€ |
| Miete inkl. Nebenkosten | 590,-€ |
| Heizkosten | 94,-€ |
| Bedarf insg. | 1.724,- € |
| | |
| abzgl. Einkommen | 1.342,- € |
| Anspruch auf SGB II-Leistungen | 382,- € |

Der Familie steht demnach monatlich ein Betrag von 2.174 € zur Verfügung:

| Nettoeinkommen Ehemann | 1.184,- € |
|------------------------|-----------|
| Nettoeinkommen Ehefrau | 300,-€ |
| Kindergeld | 308,-€ |
| SGB II-Leistungen | _382,-€ |
| - | 2.174,- € |

Quellen:

Alexander Gagel, Arbeitsförderungsgesetz (mit SGB II), Kommentar, Loseblatt, München (C.H. Beck), Stand 2008

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 4. Aufl., Frankfurt a.M., Fachhochschulverlag 2007

Elke Roos, Entscheidungen zum SGB II – Zur aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, NZS 2008, Heft 3, S. 119 ff.

www.sozialgerichtsbarkeit.de

http://www.tacheles-sozialhilfe.de

www.sozialticker.com

http://www.arbeitslosenselbsthilfe.org/forum/

Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitslosengeld 2 für Erwerbslose und Erwerbstätige. Hartz IV, Grundsicherung, München 2008